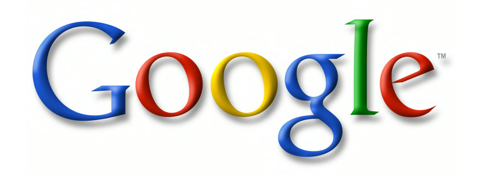


DIE CHRONOLOGIE

DER

CORRESPONDENZ CYPRIANS

UND DER

PSEUDOCYPRIANISCHEN SCHRIFTEN

AD NOVATIANUM UND LIBER DE REBAPTISMATE.

DISSERTATION

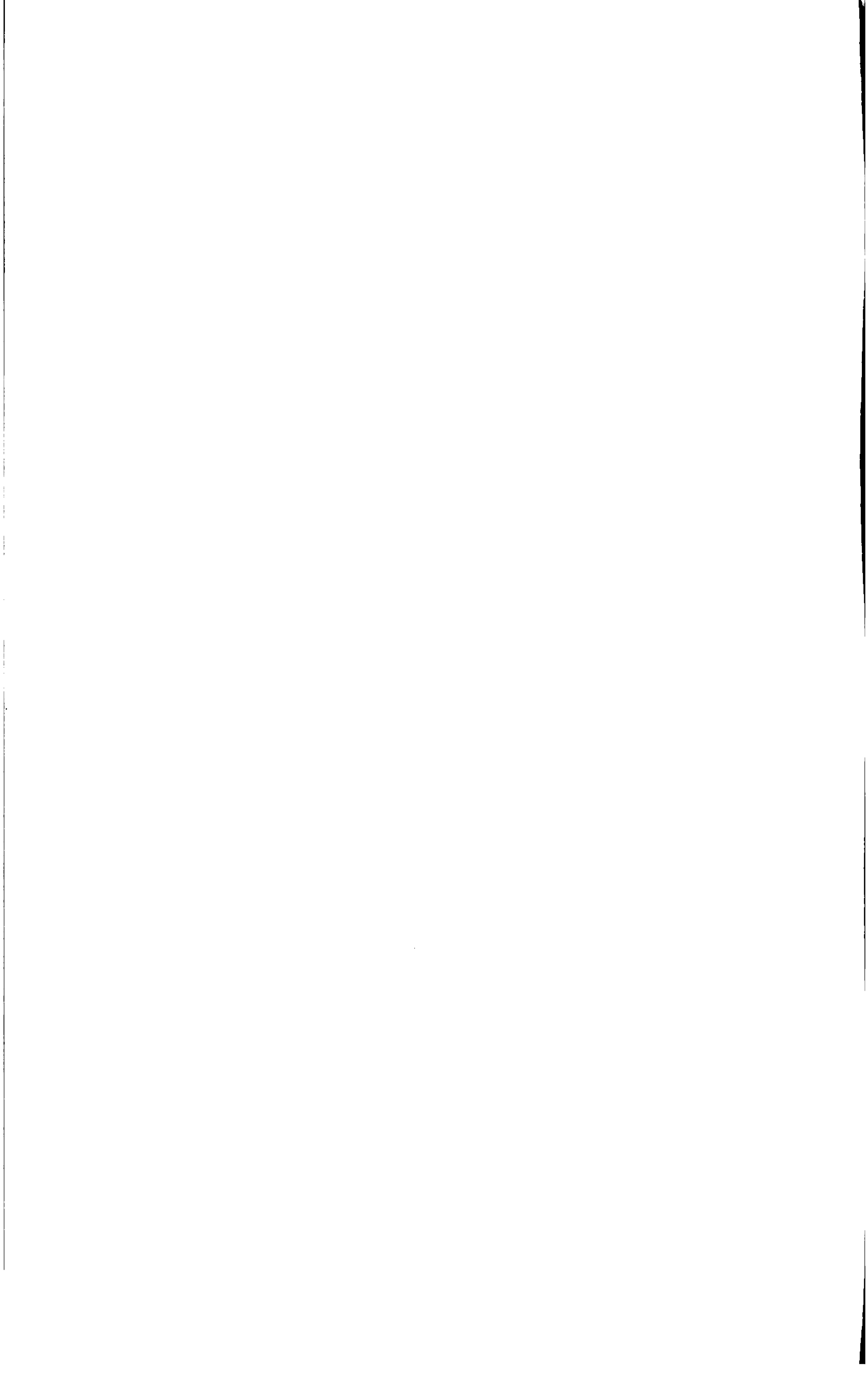
VON

LEO NELKE,
PRIESTER DER DIOECESE CULM.

THORN.
SELBSTVERLAG DES VERFASSERS.
DRUCK VON S. BUSZCZYŃSKI.
1902.


LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
ORGANIZED 1891
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES





DIE CHRONOLOGIE

DER

CORRESPONDENZ CYPRIANS

UND DER

PSEUDOCYPRIANISCHEN SCHRIFTEN

AD NOVATIANUM UND LIBER DE REBAPTISMATE.

DISSERTATION

VON

LEO NELKE,

PRIESTER DER DIOECESE CULM.

THORN.

SELBSTVERLAG DES VERFASSERS.

DRUCK VON S. BUSZCZYŃSKI.

1902.

VORWORT.

Vor mehreren Jahren, bezog ich die Akademie zu Münster, zum Zwecke der Promotion in der Theologie (Apologetik). Daselbst lenkte Herr Professor Dr. J. Mausbach meine Aufmerksamkeit auf den Nachweis des Primats aus der ältesten Patristik: — so unternahm ich es, dieses Gebiet vom neuen zu erforschen, auf welchem trotz des scharfen Geisteskampfes, welcher Jahrhunderte lang zwischen Katholiken und antikatholischen Kritikern geführt worden ist, bis zur Stunde eine Einigung nicht hat erzielt werden können. Dabei strebte ich — dem Wunsche von Prof. Dr. A. Ehrhard folgend, welcher vor allem eine „Vertiefung" der historischen Theologie betont und u. a. die Untersuchung der alten Quellen, von denen über „gar wenige" „das letzte Wort gesagt wäre", empfiehlt (Stellung und Aufgabe der Kirchengeschichte in der Gegenwart. Akademische Antrittsrede, gehalten am 10. Oct. 1898. Stuttg. Jos. Roth'sche Verlagshandlung vgl. S. 32) — ein Zweifaches an: Die Darstellung der Beweiskraft der einzelnen Quellen und die Herstellung eines möglichst genauen und treuen Bildes der ursprünglichen altchristlichen Primatsidee. Der erstbezeichnete Zweck forderte namentlich mit Rücksicht auf die vielfachen und bedeutenden Abweichungen der älteren und neuesten Kritiker u. a. zwei besonders umfangreiche Specialuntersuchungen. Von diesen betrifft die eine die berühmte Stelle des Jrenäus (Adversus haereses III, 3), die andere die Chronologie der Correspondenz Cyprians und den mit der Chronologie wesentlich gegebenen geschichtlichen Verlauf mehrerer für den Primat hochwichtiger Thatsachen. Diese beiden Abhandlungen würden wegen ihres Umfangs — aber auch teilweise durch ihren Jnhalt (sie berühren und betreffen manches, das an sich für den Primat von keiner oder nur geringerer Bedeutung ist aber aus Rücksichten der Gründlichkeit und Vollständigkeit nicht hat übergangen werden können) — die Darstellung des Hauptthemas misslich

stören; darum sollen dieselben besonders — vor der wesentlich fertigen Hauptarbeit — erscheinen.

Zu allererst wird die vorliegende Abhandlung, welche ich als eigentliche Promotionsschrift eingereicht habe, dem Drucke übergeben.

Für die freundliche Hilfe beim Lesen der berücksichtigten englischen Werke sage ich Fräulein Strebitzki, Lehrerin in Danzig, herzlichsten Dank.

Danzig, im Februar 1902.

Der Verfasser.

EINLEITUNG.

Für denjenigen, welcher aus den Quellen des Urchristentums nicht nur das Dasein eines Vorrangs Roms unter den übrigen Kirchengemeinden beweisen, sondern namentlich und ganz besonders die Beschaffenheit und das Wesen der urchristlichen Primatsidee enthüllen will, ist bei weitem der wichtigste Zeuge der hl. Cyprian von Karthago. Die umfangreiche erhaltene Correspondenz und einige andere Schriften dieses Kirchenvaters enthalten nicht nur höchst bemerkenswerte Äusserungen und Aussprüche, sondern gewähren einen tiefen und klaren Einblick in äusserst wichtige Thatsachen und Ereignisse, welche schon an sich die Stellung der römischen Gemeinde und ihres Bischofs in der Kirche illustrieren, zugleich aber für manche weniger klare Äusserungen den geschichtlichen Hintergrund bilden. — Um den geschichtlichen Zusammenhang der betreffenden Aussprüche mit dem Verlauf der Ereignisse zu erkennen und gegen die feindliche Kritik für den Primat wirksam auszunutzen, ist eine möglichst sichere Chronologie der Correspondenz geradezu notwendig [1]). Eine vollständige Chronologie aller Briefe ist für den Primatsforscher allerdings nicht unbedingt nötig, weil nämlich einige Briefe für denselben gar nicht in Betracht kommen, andere nur geringen Wert haben, wieder andere, auch ohne dass man ihre Reihenfolge kennt, an sich verständlich sind; trotzdem soll hier eine vollständige Chronologie angestrebt und gegeben werden, und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst ist die Zahl derjenigen Briefe, deren chronologische Reihenfolge für den Primatsforscher in keiner Weise von Belang ist, nur gering, so dass die Behandlung derselben, wenn man so sagen darf, nur eine unbedeutende Abschweifung darstellt. Dafür vermittelt eine vollständige Chronologie nicht nur einen klaren Überblick über die Gesammtheit der Briefe für jeden, der sich aus irgend einem Grunde mit der Cyprianischen Correspondenz befassen muss und eine leichte und

zuverlässige Orientierung wünscht, sondern bietet namentlich auch dem Primatsforscher die Möglichkeit, angesichts der vielgestaltigen feindlichen Kritik auf die sicheren Resultate einer allseitig und gründlich untersuchten Chronologie zu verweisen. Eine vollständige Chronologie ist namentlich seit dem Erscheinen der Abhandlung «Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche von Otto Ritschl. Göttingen 1885.» erwünscht. Dieser Gelehrte sucht nachzuweisen, Cyprian habe — besonders als Waffe gegen seine Gegner — dreimal seine Auffassung von der Einheit der Kirche und damit auch vom Wesen des Primats geändert [2]). Unter solcher Voraussetzung ist natürlich nicht nur eine sichere Erkenntnis dessen, was Cyprian über den Primat gedacht hat, ausgeschlossen, sondern wird der Kirchenvater selbst zu einem höchst unzuverlässigen Zeugen gestempelt. Die genannte Auffassung ist Ritschl auch massgebend für die chronologischen Ansätze bei mehreren wichtigeren Briefen. Darum ist schon mit Rücksicht auf Ritschl und seine irrige Chronologie eine vollständige Übersicht über die Reihenfolge aller Briefe zu versuchen [3]).

Der Endzweck unserer Chronologie beeinflusst auch deren formelle Seite. Da die vorliegende Dissertation für eine systematische Darstellung des Primats nach Cyprian (und der vorcyprianischen Patristik) in zweifacher Beziehung, in literargeschichtlicher und geschichtlicher, eine Vorarbeit und Grundlage schaffen soll, so ist diesem doppelten Gesichtspunkt auch in der Darstellng Rechnung getragen. Die chronologische Aufeinanderfolge der Briefe wird dadurch leicht und sicher überschaut, dass die einschlägigen Stücke der Cyprianischen Correspondenz chronologisch nacheinander besprochen und das zugehörige Beweismaterial im Text oder in den Anmerkungen jedesmal vollständig verwendet wird[4]). Der Überblick über den Entwickelungsgang der Ereignisse, welcher keineswegs weniger wichtig ist als die Übersicht über die chronologische Aufeinanderfolge der Briefe, wird dadurch gefördert und erreicht, dass *im Text* vorwiegend der geschichtliche Verlauf der Ereignisse fortlaufend erzählt wird, weniger Wichtiges aber oder längere Beweise, zumal wenn solche durch irrige und falsche Auffassung andrer Erklärer veranlasst sind, in die Anmerkungen verwiesen werden.

Die Übersicht sowohl über die chronologische Aufeinanderfolge der Briefe als auch über den Entwickelungsgang der Ereignisse wird ferner dadurch erleichtert, dass die besagte Correspondenz in mehrere Perioden abgegrenzt und demgemäss auf mehrere Kapitel verteilt wird. Im 1. Kapitel kommen die Briefe, welche während der römischen

Sedisvakanz entstanden sind, im 2. Kap. diejenigen aus der Zeit der röm. Bischöfe Cornelius und Lucius, im 3. Kap. diejenigen aus der Zeit des röm. Bischofs Stephanus zur Behandlung.

Diejenigen Briefe, deren Enstehungszeit nicht genau bestimmbar ist, werden (zusammen mit den unter dem Nachfolger Stephans, Sixtus, geschriebenen) in einem 4. Kap. kurz gewürdigt.

Im Anhang gehe ich auf zwei pseudocyprianische Schriften «Ad Novatianum» und «Liber de rebaptismate» ein, da sie zur Bestätigung und Ergänzung der aus den Briefen gewonnenen Resultate nicht unwesentlich beitragen.

Eine chronologische Tabelle der untersuchten Briefe und Schriften beschliesst die Arbeit.

---

[1]) Es kommt dabei nicht so sehr auf das Datum des einzelnen Briefes, als auf die Aufeinanderfolge der Briefe und Schriften an. In der neusten und besten Ausgabe von *Hartel* (Guilelmus, S. Thasci Caecilii Cypriani opera omnia. Vindobonae 1868—71.) ist die nachweislich vielfach falsche Zählung beibehalten. — Wir citieren durchweg nach dieser Ausgabe Hartels.

[2]) Der erste „Fortschritt Cyprians in der Bildung des Kirchenbegriffs" nach Ritschl besteht darin, dass der Bischof „vor der decischen Verfolgung" „die Kirche als das durch den Glauben mit Christus verbundene Volk bestimmt", im Kampfe mit den Gefallenen dagegen „für die Einzelgemeinde den Begriff aufstellt: ecclesia in episcopo et clero et in omnibus stantibus est constituta" und daneben ausspricht, „dass der Bestand der Gesammtkirche auf alle Bischöfe gegründet sei" (S. 90 f.). Der zweite Fortschritt liegt darin, dass Cyprian, „um den Ausschluss seiner Gegner aus der Kirche zu bewirken", die Behauptung aufstellt „dass die katholische Kirche eine einzige sei", und zu diesem Zwecke die Kirche als: die mit der römischen «cathedra Petri» und mit deren Inhaber, dem römischen Bischof, notwendig verbundene Christengemeinschaft bezeichnet (S. 91—95). Der dritte Grad der Entwickelung des Kirchenbegriffs liegt nach Ritschl in dem schliesslichen Aufgeben „der Auffassung der Kirche als einer Einheit", und zwar in der Weise, dass nunmehr — im Kampfe mit Stephan — auf „das Einvernehmen der Bischöfe" die Einheit aufgebaut wird. (S. 95). Ritschl erklärt die geschilderte Entwickelung des Kirchenbegriffs in folgender Weise (S. 86): „Die Entwickelung dieses Gedankens (von der Einheit der Kirche) geht in der Abhängigkeit von dem Fortschreiten jenes kirchenpolitischen Wirkens neben demselben her. Während aber dieses ein zielbewusstes war, so ist der Fortschritt der Begriffsentwickelung für Cyprian unbewusst gewesen. Denn so oft dieser Erklärungen über das Wesen der Kirche aufgestellt hat, glaubt er in denselben nichts anderes als die Gedanken zu treffen, welche die hl. Überlieferung des göttlichen Willens gegeben hat". — *Ehrhard* (Albert. Die altchristliche Litteratur und ihre Erforschung von 1884—1900. Freiburg i/Br. 1900.) bemerkt (S. 474) mit Recht: „Ich habe gegen die psychologische Betrachtungsweise an und für sich nichts einzuwenden; sie allein kann das Werden des ausgebildeten Kirchenbegriffes Cyprians erklären und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dieser nicht von Anfang an bei Cyprian begrifflich feststand, dass vielmehr die kirchlichen Streitigkeiten seiner Zeit zur Klärung und Ausbildung desselben mächtig beitrugen". Auch wir nehmen als sicher eine Entwickelung und Klärung des Kirchen- und Einheitsbegriffs bei Cyprian an, aber halten schon an sich einen so radi-

kalen Umschwung der Anschauungen, wie ihn Ritschl annimmt, für ausgeschlossen, zumal wenn „der Fortschritt der Begriffsentwickelung für Cyprian unbewusst“ gewesen sein soll. — Vgl. die Recensionen über Ritschl's Werk in: Theologisches Litteraturblatt, Leipzig 1885. No. 19 (sachgemäss und für R. ungünstig) und Theol. Litteraturzeitung 1885. No. 13 u. 14 von Zöpffel (im allgem. mit R. einverstanden, namentlich mit dessen Chronologie, vgl. S. 330). K. *Müller.* Die Bussinstiution in Karthago unter Cyprian (Ztschrift f. Kirchengesch. Gotha 1895. Bd. 16 S. 1—44; 187—219) berücksichtigt vornehmlich O. Ritschl, dem er vielfach nicht beistimmt.

[3]) Diese Aufgabe ist bis jetzt nicht genügend gelöst. Zwar bieten ausser den Werken mehrerer älterer Erklärer, eines Pearson, Lipsius, Tillemont, Mosheim namentlich *Feshtrup,* Der hl. Cyprian, sein Leben und seine Lehre I. Cyprians Leben. Münster 1878. Theissing., und *O. Ritschl,* Cyprian von Karthago. Göttingen 1885, sowie zahlreiche Specialuntersuchungen zu bestimmten Teilen der Correspondenz — welche später angeführt werden sollen — wichtige Vorarbeiten; doch konnte noch im Jahre 1891 *Seefelder,* (Zur Chronologie der Päpste Cornelius u. Lucius in Theolog. Quartalschrift 73. 1891. S. 68—94) den Wunsch nach einer eingehenden vollständigen Chronologie der Correspondenz Cyprians äussern. Wir halten diesen Wunsch für vollkommen berechtigt, da die bisherigen Schilderungen vielfach falsch sind und einer mehrfach ganz neuen Darstellung weichen müssen. Selbst das in neuester Zeit erschienene sehr fleissige Werk des Engländers Edward White *Benson,* Cyprian, his life, his times, his works. London 1897., welcher die chronologische Seite hervorragend berücksichtigt, kann nicht befriedigen; denn dieses Werk benutzt vornehmlich die ältere Litteratur, geht an vielen, wichtigen Stellen nachweislich in die Irre und gewährt trotz einer synchronistischen Tabelle nicht den wünschenswerten klaren Überblick über die Reihenfolge der Briefe und den Entwickelungsgang wichtiger Ereignisse.

[4]) Sind mehrere Briefe zu gleicher Zeit entstanden oder zugleich expediert worden, so werden dieselben zusammen behandelt.

Erstes Kapitel.

Reihenfolge der Briefe aus der Zeit der römischen Sedisvakanz (250—251). Ep. ep. 5—43. [1])

Bevor wir mit der Durchsicht der soeben genannten Briefe mitten in die wichtigen kirchengeschichtlichen Vorgänge, welche während der Decischen Verfolgung sich zugetragen, gleichsam in medias res, eintreten, seien der Orientierung halber als Marksteine des Weges, den wir im Geiste zurücklegen werden, einige Fakta kurz gezeichnet.

Der hl. Cyprian, um 200 n. Chr. geboren, wird um 246 Christ, um bald wegen seiner Bildung und der Vorzüge des Geistes und Herzens zur oberhirtlichen Leitung der Kirchengemeinde zu Karthago berufen zu werden. Er wird 248 (oder 249) auf das dringende Verlangen des Volkes, aber gegen den Willen mehrerer neidischer Priester, Bischof von Karthago und damit Obermetropolit von ganz Africa, nachdem er vorher kurze Zeit die Priesterwürde bekleidet hat. Bald nach seiner Wahl zum Bischof fällt der römische Kaiser Philippus Arabs im Kampfe mit Decius; letzterer leitet als Kaiser eine allgemeine Christenverfolgung planmässig ein, nachdem die Kirche ein halbes Jahrhundert Frieden genossen hat und grosse Sittenverderbnis unter den Christen eingerissen ist. — Am 20. Januar 250 erliegt in Rom der Bischof Fabianus den Martern. Um diese Zeit mag in Karthago das kaiserliche Edict verkündet worden sein: Ein Tribunal, bestehend aus fünf Magistratspersonen und fünf Vornehmen der Stadt, bildet sich — und damit beginnt für Karthago (und Africa) die erste Phase der Verfolgung.

Die Christen werden aufgefordet, den Glauben zu verleugnen, und ein gewaltiger Abfall erfolgt; einige bleiben standhaft und werden teils eingekerkert, teils ihres Vermögens beraubt, teils verbannt.

Wohl nicht erst im April, sondern schon im März [2]) kommt der Proconsul von Africa nach Karthago, und sein Erschei-

nen bedeutet den Beginn der zweiten Phase der Verfolgung: Es werden jetzt Martern mit Überredungsversuchen abwechselnd angewandt. Die Verfolgung dauert bis etwa October oder November 250 und hört vor Ostern 251 (so gut wie ganz) auf.

Sogleich bei Beginn der Verfolgung zieht sich der Bischof von Karthago in ein Versteck, wohl nicht weit abgelegen, zurück [3]) und bleibt daselbst bis kurz nach Ostern 251, also etwa anderthalb Jahr. Von hier aus steht er während der genannten Zeit im brieflichen Verkehr mit seiner Gemeinde, mit Rom und seinen afrikanischen Amtskollegen. Diese Korrespondenz stellen dar die Briefe 5—43 [4]).

---

[1]) Von ep. ep. 1—4 lässt sich die Reihenfolge nicht bestimmen (s. u. Kap. IV).

[2]) Fechtrup nimmt an, dass der Proconsul erst im April nach Africa gekommen ist; ebenso Müller. (Ztschr. f. Kgesch. 1895 S. 3), aber für diese Behauptung liegen keine Gründe vor. Vielmehr spricht manches für ein früheres Datum: 1. Zwischen ep. 11, welche nach dem Erscheinen des Proconsuls in Karthago geschrieben ist, und ep. 18 — letzterer Brief ist beim Beginn des Sommers geschrieben (18, 1) — muss ein längerer Zeitabschnitt als der von etwa zwei Monaten liegen (vgl. unten die Darlegung über ep. 11, 10 u. 12, 21 u. 22, 15—17, 8, 9 u. 18; dazu Euseb. h. e. VI. 41). 2. Das militärische Dienstjahr, und was dasselbe ist die Verwaltung einer Provinz, wurde für gewöhnlich vom ersten März bis zum letzten Februar gerechnet. Im besonderen begann das Amtsjahr der Proconsuln und Prätoren mit dem Tage des Eintritts in die Provinz. Da die Proconsuln oft ihre Abreise von Italien übermässig verzögerten, so verordnete Claudius, dass sie spätestens vor dem 1. April aufbrechen sollten. Für Africa und Karthago, welche Rom so nahe lagen, dürfte der Antritt des Amtes durch die Proconsuln rechtzeitig, d. h. Anfang März, stattgefunden haben. Namentlich wird der Proconsul im Jahre 250, da er mit besonderen Aufträgen betreffend die Christenverfolgung reiste, frühzeitig in Karthago erschienen sein. — Gesetzt den Fall, der Proconsul des Jahres 250 sei erst später, etwa im April, in Karthago erschienen, so ist dadurch keineswegs ausgeschlossen, dass die Martern in Karthago bereits März oder Februar stattgefunden haben: Es konnte nämlich der Proconsul des Jahres 249/50 zu Anfang des Jahres 250 sich ausserhalb Karthagos aufgehalten haben und erst im Februar oder März nach Karthago gegangen sein, um eine strengere Verfolgung einzuleiten und die Amtsübergabe an seinen Nachfolger vorzubereiten. Vgl. über den Amtsantritt der „Proconsuln": Pieres, Universal-Lexicon, Altenburg 1868 Bd. 4; J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung. Leipzig 1873 Bd. 1 S. 377—397. Vgl. unt. ep. 37.

[3]) Auch der Bischof von Alexandrien, Dionysius, floh „auf Gottes Geheiss" beim Beginn der Verfolgung — und wurde deswegen von einigen (Rigoristen) getadelt (Euseb. h. e. VI. 40).

[4]) Cyprian legt mehreren Briefen eine Kollection früher entstandener Briefe (u. Schriften) bei und berichtet darüber ausdrücklich an mehreren Stellen. Solche Nachrichten sind für die Ansetzung der Aufeinanderfolge der betreffenden Briefe besonders wichtig: Vgl. namentl. ep. 20, 2 u. 3 (dazu Anm. 4 unt. bei ep. 20), ep. 25 (s. unt. ep. 24 u. ep. 25), ep. 27, 3, ep. 35 Zu diesem Abschnitt sind als Litteratur neben den (in Einleitung, Anm. 2 u. 3) schon genannten Autoren noch besonders zu berücksishtigen: *Pearson*, Annales Cyprianicae in der Oxforder-Ausgabe der Werke Cyprians; *Lipsius*, Chronologie der röm. Bischöfe bis zur Mitte des 4. Jahrh. Leipzig 1867;

Rettberg, Thascius Caecilius Cyprianus, Bischof von Karthago 1831; *Huther,* Cyprians Lehre von der Einheit der Kirche 1839; Albrecht *Ritschl,* die Entstehung der altkathol. Kirche 2. Aufl. 1857; — zu ep. 8 und den Briefen der Römer namentlich: *A. Harnack,* Die Briefe des röm. Klerus aus der Zeit der Sedisvakanz im J. 250 in Theologische Abhandlungen, Weizsäcker gewidmet (S. 1—36) Freiburg in Br. Mohr 1891; *J. Hausleiter,* in Göttingische Gelehrte Anzeigen. Berlin 1898 S. 350—367. (H. bespricht auf S. 337—379 die Patrologie Bardenhewer's und trägt u. a. seine ganz neue Auffassung über ep. 8 vor).

Epistola 7 (Cyprianus presbyteris et diaconibus fratribus carissimis s.).

Es unterliegt keinem Zweifel, dass ep. 7 die Reihe der näher bestimmbaren Briefe eröffnet[1]). Cyprian schreibt seinem Klerus, er habe sich, um den ganz besonders gegen ihn aufgebrachten Pöbel durch seine Gegenwart nicht zu reizen und so Urheber einer allgemeinen Verfolgung zu werden[2]), auf Gottes Geheiss geflüchtet. Er fürchtet eben keine ernste Verfolgung, sondern hofft, wohlbehalten wie er jetzt ist (incolumis), zurückzukehren (interdum interea deesse vobis, cito ad vos venire); über den zur Rückkehr geeigneten Augenblick (rebus compositis) soll ihm der Klerus berichten. Er hat bei dem Presbyter Rogatian eine Geldsumme von seinem eigenen Vermögen (de quantitate mea) zum Zweck einer Verteilung an die Armen zurückgelassen; jetzt schickt er, da das genannte Geld wohl erschöpft sei, eine neue Geldsumme (an Rogatian).

Ep. 7 ist demnach kurz vor dem endgiltigen Ausbruch der bereits im Anzug begriffenen Decischen Verfolgung entstanden; Cyprian selbst wird etwa zwei Wochen früher, in der Zeit zwischen Mitte December 249 und Anfang Januar 250 geflohen sein[3]).

[1]) Vgl. Fechtrup S. 31: „Wohl" der erste Brief.

[2]) Ne praesentia nostri invidiam et violentiam gentium provocet et simus auctores rumpendae pacis cfr. ep. 20, 1. — Auch in Alexandrien entlud sich zuerst die Volkswut gegen die Christen, alsdann erst kam das edictum imperatoris, cfr. Euseb. h. e. VI. 40 sq.

[3]) Die versuchte Ansetzung eines bestimmten Monats oder Monatsabschnittes als Entstehungsdatum eines Briefes kann in vielen Fällen keinen absoluten Wert beanspruchen, weil hierbei der Combination ein gewisser Spielraum verbleibt; doch dient dieselbe immerhin zu einer wünschenswerten Erleichterung der Orientierung über den Zusammenhang und die Aufeinanderfolge der Briefe und Schriften. In den meisten Fällen lässt sich freilich wenigstens der Monat mit voller oder annähernder Gewissheit feststellen (geg. Ritschl S. 238).

Epistola 5 (C. presbyteris et diaconibus fratribus carissimis s.) **und epistola 6** (C. Sergio et Rogatiano et ceteris confessoribus in Deo perpetuam s.).

Die nun folgenden Briefe 5 und 6 sind zu gleicher Zeit von Cyprian abgeschickt worden. Die Verhältnisse haben sich weiter entwickelt. Es giebt bereits confessores, die im Kerker schmachten (ep. 5, 1; ep. 6). Die in ep. 7 erwähnte Wut des Volkes (cfr. ep. 6, 4 ferocientis populi impetus) hat bereits ihre Opfer gefordert [1]). Die ersten, welche ihr erlegen und eingekerkert worden, sind der Vertraute Cyprians, der Presbyter Rogatian (ep. 6, 4, cfr. ep. 7), und (ein Laie?) Felicissimus; ausser den beiden Genannten befinden sich Frauen und Kinder im Kerker (ep. 6). Darum hat man die von Cyprian übersandte Geldsumme an alle Kleriker verteilt (ep. 5, 1); letztere sind bis dahin dem Glauben treu geblieben [2]).

Cyprian fühlt sich veranlasst, einerseits — in ep. 6 — die „confessores" zur Ausdauer und Standhaftigkeit zu ermahnen, andrerseits, da seine Rückkehr in fernere Zukunft gerückt ist [3]), — in ep. 5 — dem Klerus einzuschärfen, ihn pflichtgetreu möglichst allseitig zu vertreten [4]). Übrigens hofft Cyprian auf einen Wiedereintritt der Ruhe und des Friedens und ersucht den Klerus, dazu beizutragen (ep. 5).

Die Briefe 5 und 6 sind etwa 14 Tage später als ep. 7, also Mitte Januar 250, entstanden. Sie wurden geschrieben, nachdem die Volkswut ausgebrochen war, aber eine regelrechte Verfolgung in Africa noch nicht stattgefunden hatte (vgl. auch ep. 56, 1 u. 2); das von Cyprian zurückgelassene Geld ist noch nicht verbraucht (ep. 5, 1).

---

[1]) In Rom gab es zuerst Bekenner, cfr. ep. 28, 1 vos enim primores et duces ad nostri temporis proelium facti caelestis militiae signa movistis.

[2]) Ep. 5, 1 laetus quod circa incolumitatem quoque vestram omnia integra esse cognoverim. Cyprian meint die sittliche Unversehrtheit; dass Rogatian eingekerkert, wusste er, denn nach ep. 6, 4 war er der erste der Confessoren. — Von den Vorfällen in Karthago wird Cyprian Kunde erhalten haben wohl nicht durch den Überbringer von ep. 7, den Akolythen Naricus (ep. 7) sondern durch den in ep. 5 erwähnten „Diaconus", in welchem wir den seinem Bischof treu ergebenen Diacon Tertullus (cfr. ep. 12, 2; ep. 24, 1) vermuten. [Vielleicht ist es auch Pontius, der Verfasser der Vita Cypriani: so Hieronymus de vir. illustr. 68; Ritschl S. 166; Teuffel, Geschichte der röm. Litteratur 4. Aufl. 382].

[3]) Cyprian glaubt, die Verfolgung würde Martyrer hervorbringen ep. 6, 1.

[4]) Ep. 4, 1: peto vos pro fide et religione vestra fungamini illic et vestris partibus et meis, ut nihil vel ad disciplinam vel ad diligentiam desit; doch begiebt er sich damit keineswegs der Regierungsgewalt (cfr. ep. 18, 1: cum fraternitatis nostrae vel utilitas vel necessitas sic utique gubernetur, si a vobis instructi rerum gerendarum consilium limare possimus).

Epistola 13 (C. Rogationo presbytero et ceteris confessoribus fratribus s.) **und ep. 14** (C. presbyteris et diaconibus fratribus s.).

Die Briefe 13 und 14 werden — entweder zugleich oder sehr bald nacheinander [1]) — von dem Heiligen abgeschickt, nachdem mehrere wichtige Ereignisse stattgehabt.

Eine regelrechte Verfolgung hat sich über Africa verbreitet (vgl. ep. 43, 3); die Verbannung ist als Strafe gegen die standhaften Christen in Anwendung gebracht worden — auch gegen Rogatianus [2]). Das Volk aber ist geflüchtet oder hat sich versteckt, so dass der Klerus niemanden um sich hat (ep. 14, 4).

Indessen noch viel Schlimmeres hat sich zugetragen. Der grösste Teil des Volkes hat den Glauben verleugnet (plebem nostram maxima ex parte prostravit ep. 14, 1), ebenso „portio cleri" (14, 1). Ja noch mehr, — viele Bekenner erlauben sich grosse Excesse, nehmen, auf ihren Bekennerruhm pochend, eine falsch verstandene Freiheit in Anspruch, geben sich Lastern hin [3]) und kehren verwegen aus der Verbannung zurück (ep. 13, 4). Die meisten der Bekenner freilich bleiben dem Glauben und der guten Sitte treu (ep. 13, 3).

Die Ausschreitungen der bethörten Bekenner sind um so gefährlicher, als mehrere Presbyter sie in ihrer Sebstüberhebung bestärken und zu eigensüchtigen, Zucht und Sitte untergrabenden Plänen misbrauchen [4]).

Cyprian schreibt ep. 13 an die glaubenstreuen Bekenner (zu Händen des Rogatianus): Dieselben sollen auf ihre pflichtvergessenen Kollegen Enfluss üben; ausserdem schickt er ep. 14 an den Klerus, den er jetzt energisch auffordert, treu sein Amt zu verwalten, die Bekenner zu belehren und auch „an seinerstatt" die Seelsorge zu pflegen (c. 2).

Cyprian denkt nicht an grössere Martern in der Zukunft und stellt auch die Rückkehr aus der Verbannung in Aussicht (ep. 13, 6). Die Verfolgung hat also nachgelassen. Die eigentliche, durch die Magistratspersonen geführte Verfolgung (ep. 43, 3) dürfte kurz nach ep. 5 und 6, Ende Januar, eingeleitet worden sein (inRom starb Fabian den 20. Jan.); sie wird etwa einen halben Monat gedauert haben, alsdann, nach dem grossen Abfall, überliess man die Christen mehr sich selbst, den gewissenlosen Priestern und den disciplinlosen Bekennern. Demnach dürften die Briefe 13 und 14 etwa zwei Monate nach ep. 5 und ep. 6 enstanden sein, d. h. Mitte März 250.

---

[1]) Ritschl (S. 10) nimmt an, ep. 13 sei vor ep. 14 abgefasst worden, weil Cyprian in ep. 13 „voraussetzt, dass die Confessores sich noch in Haft befinden". Indessen trifft diese Praemisse nicht zu. Ja, Cyprian berichtet in

ep. 20, 2, er habe an Verbannte geschrieben (extorribus obiurgatio); er spricht in ep. 13 von solchen, die aus ihrer Verbannung verwegen zurückkehrten (c. 4), und grüsst in ep. 13 nur Rogatian: womit er zeigt, dass die Bekenner nicht zusammen, an einem Orte (im Gefängnis), weilen.

[2]) Vgl. ep. 14, 2 cum adhuc essent in carcere constituti; ep. 13, 4 inde extorris factus est; de lapsis c. 10 u. 13; ep. 43, 1.

[3]) Vgl. ep. 13, 4 sq; ep. 14, 3; ep. 16, 3 per calorem gloriae contra legem Domini plus aliquid cuperent.

[4]) Es dürfte sich empfehlen zur Orientierung und als wirksame Widerlegung irriger oder einseitiger Darstellung Ritschl's bereits an dieser Stelle die wesentlichsten Nachrichten über die verbrecherische und dem Bischof feindliche Partei in Karthago zu fixieren: Ep. 14, 4 zeigt, dass vier Presbyter an Cyprian in einer wichtigen Sache geschrieben haben, und dieser ihrem Anliegen nicht willfährt, sondern dessen Prüfung bis zum Eintritt des Friedens, den ihm Gott vorhergesagt habe, verschiebt — Ad id vero, quod scripserunt mihi conpresbyteri nostri Donatus . . ., solus rescribere nihil potui, quando a primordio episcopatus mei statuerim nihil sine consilio vestro et sine consensu plebis mea privatim sententia gerere, sed cum ad vos per Dei gratiam venero, tunc de his quae vel gesta sunt vel gerenda, sicut honor mutuus poscit, in commune tractabimus. — Was die Presbyter verlangten, ist ausdrücklich nicht gesagt, aber man kann aus dem Umstand, dass dieselben alsbald eigenmächtig die Gefallenen aufnahmen, schliessen, dass sie jetzt schon an Cyprian unbillige Anforderungen einer übertriebenen Milde gegen die «lapsi» stellten und den beabsichtigen offenen Gegensatz zu ihrem Bischof systematisch einleiteten (cfr. ep. 55, 4 distuli). Beachtenswert ist namentlich ep. 14, 2: Cyprian „befiehlt und ermahnt“, dass die Kleriker „quorum minime illic invidiosa et non adeo periculosa praesentia est“, „anstatt seiner“ dasjenige verwalten, „quae administratio religiosa deposcit“, und die übrigen darüber unterrichten, „quid secundum scripturarum magisterium ecclesiae disciplina deposcat“. Hiernach gab es in Karthago Kleriker, die selbst den Heiden nicht verhasst waren und nichts zu fürchten, aber dafür nötig hatten, von ihrem Bischof energisch zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt zu werden. Wie wenig sie letzteren nachkamen, zeigt namentlich der charakteristische Schluss von c. 2: si qua vobiscum est (fraternitas); derselbe legt die Deutung nahe, dass die Worte Cyprians «fretus ergo et dilectione et religione vestra, quam satis novi c. 2» mehr einen sehnlischen Wunsch, als eine lobende Anerkennung darstellen. Dagegen spricht nicht ep. 15, 1 et credideram quidem presbyteros et diaconos monere vos et instruere plenissime: Cyprian war von Anfang an mit dem Klerus unzufrieden (cfr. ep. 16, 1 diu patientiam meam tenui), aber er suchte durch Schonung und Milde das Gewissen desselben zu rühren; erst als alle Güte nichts half und die Presbyter anstatt zu bauen direkt niederzureissen begonnen, schritt der Bischof mit seiner Autorität ein, entlarvte und entwaffnete sie (ep. 16). [Was Cyprian von den betreffenden Klerikern stets gehalten, sagt er in ep. 43, 3, und dass er sie richtig erkannt hat, zeigt ep. 52]. — Die ernste Mahnung (ep. 14, 2) gilt so ziemlich dem ganzen Klerus von Karthago, wenigstens den meisten Presbytern; denn aus ep. 43, 1 ersieht man, dass höchstens ein Presbyter, Virtius, zuverlässig war: Weilte aber Virtius, was wahrscheinlich ist, zur Zeit der Absendung des 14. Briefes ebenso wie Rogatian in der Verbannung, so konnte der geflohene Bischof keinem der in Karthago sich aufhaltenden Presbyter trauen. — Ritschl (S. 11) erklärt die Worte «et hortor et mando» (ep. 14, 2) auf eine andre Weise, indem er sie namentlich mit einer ähnlichen Äusserung Cyprians in ep. 5, 1 «peto vos, fungamini illic et vestris partibus et meis» vergleicht. Er nimmt an, ep. 8, in welcher angeblich der römische Klerus den von Karthago auffordert, Cyprian regelrecht abzusetzen, sei vor ep. 14 an Cyprian gelangt (siehe über ep. 8 unten); dieser aber wähle jetzt statt «peto» den

Ausdruck «hortor et mando» absichtlich, weil „ihm alles daran lag, bei seinen Klerikern nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, dass'sie die Verwaltung der bischöflichen Geschäfte nicht in seinem Auftrag, sondern aus eigner Macht versähen, wie die Römer es im 8. Briefe für ihre Wirksamkeit vorausgesetzt hatten". Eine derartige Erklärung hat nicht einmal den Schein eines Beweises für sich. (Ep. 8 ist nachweisbar später entstanden, s. unt. Vgl. auch das Citat aus Ritschl in Anm. 8 bei ep. 8).

Epistola 11 (C. presbyteris et diaconibus fratribus s.).

Gegen alle Erwartung Cyprians trat nach Absendung der letztgenannten Briefe eine Verschärfung, eine neue Phase der Verfolgung, ein. Hiervon erzählt ep. 11: Die Verfolgung ist erneuert worden, und zwar diesmal unter Anwendung von Martern — tormenta venerunt (c. 1) [1]. Dadurch sind nun noch mehr Christen vom Glauben abgefallen [2]. Der tiefbetrübte Bischof, welcher in seinem Versteck von Gott Visionen empfängt [3], fordert in ep. 11 die Gemeinde auf zum einmütigen Gebet und Fasten und kündigt den Frieden an, der nach einer gewissen für die Erprobung einiger Christen von Gott bestimmten Zeit eintreten werde (c. 6); er will die Christen mit Hoffnung erfüllen und zur Demut stimmen.

Der 11. Brief mag einen halben Monate nach ep. 13 u. ep. 14 — Ende März — entstanden sein [4].

---

[1]) Durch Vergleichen andrer Stellen mit ep. 11 ergiebt sich, dass nach Ankunft des Proconsuls (in Karthago) dieser nicht so sehr auf Bestrafung der Christen, als vielmehr auf Abwendung derselben vom Glauben abzielte und darum lange und ausgesuchte Martern — abwechselnd mit Überredungsversuchen, anwandte; vgl. ep. 10, 1 u. 4; de lapsis 13; ep. 56, 1; ep. 38, 1; ep. 11, 1 tormenta sine fine tortoris, sine exitu damnationis, sine solatio mortis, tormenta quae ad coronam non facile dimittant sed tamdiu torqueant quamdiu deiciant, nisi si aliquis divina dignatione subtractus inter ipsa cruciamenta profecerit, adeptus gloriam non tormento suplicii sed velocitate moriendi.

[2]) Ep. 11, 1 adhuc usque populatur (gregem turbida vastitas).

[3]) Die Visionen, von welchen Cyprian oft spricht, müssen wahre gewesen sein; wie u. a. die Worte: ep. 11, 8 Dominus dignatur ostendere redintegrationem ecclesiae suae, pia paternae dilectionis auxilia (quibus lapsorum paenitentia reformetur) zeigen. Die Zuversicht mit welcher Cyprian den Frieden und eine glückliche Beilegung der inneren Wirren erhofft, und die nachfolgende Realisierung dieser Erwartungen, beweisen es.

[4]) Ep. 11 ist vor ep. 10 (u. ep. 12) entstanden, denn in ep. 11. spricht sich der Bischof noch recht kalt über die unter Martern Gestorbenen aus (c. 1, vgl. Anm. 1 zu ep. 11), in ep. 10 dagegen schreibt er: exulto et gratulor, fortissimi et beatissimi fratres, cognita fide et virtute vestra.

Epistola 10 (C. martyribus et confessoribus Jesu Christi Domini nostri in Deo patre perpetuam s.) **u. ep. 12** (C. presbyteris et diaconibus fratribus s.).

Wie Cyprian in ep. 11 vorhergesagt, so geschah es; es kamen neue Martern zur Prüfung und „Erprobung“ einiger Bekenner Christi, ja einige besiegelten ihren Glauben mit dem Tode, oder waren fest entschlossen, dies zu thun. Der Heilige preist in dem an „die Martyrer und Bekenner“ adressierten Briefe (ep. 10) sich und seine Gemeinde glücklich, dass den ausgedörrten Boden des kirchlichen Gemeindelebens in Karthago Martyrerblut befeuchtet und befruchtet habe. Die Martern hätten lange (diu c. 2) gedauert und seien durch einschmeichelnde Überredungsversuche (blanditiae c. 1) unterbrochen worden (cfr. c. 4). Endlich sei Mappalicus nach einem ruhmreichen Bekenntnis vor dem Proconsul während der Martern gestorben. Cyprian zweifelt nicht mehr an der Echtheit des Martyrerruhms einzelner Gequälten und hebt lobend hervor, dass alle jetzt standhaft sind (universos pari calore virtutis animatos c. 1, cfr. ep. 31, 2). Die Qualen dauern noch an, die Kerker sind gefüllt (c. 1). Cyprian erwartet ein baldiges Aufhören der Marter (c. 5). Der Brief mag einen Monat nach ep. 11 geschrieben sein.

Zugleich mit ep. 10, jedenfalls bald nachher, ist ep. 12 entstanden. Cyprian, welcher vorher angesichts des durch Anwendung von Martern erfolgten Abfalls die im Kerker gestorbenen Christen nicht allzuhoch, nicht als Martyrer, geschätzt (s. Anm. 4 zu ep. 11), kommt jetzt zu anderer Ansicht; er lässt solche als Martyrer verehren (ep. 12, 1 qui etsi torti non sunt, in carcere tamen glorioso exitu mortis excedunt). Dieser Umstand ist Ritschl und Fechtrup (S. 41) entgangen, welche ep. 12 vor ep. 11 ansetzen [1]. Cyprian stellt seine Heimkehr in Aussicht [2].

Wir stehen in der zweiten Hälfte des Aprils 250: Mappalicus ist nach den Martyracten am 17. April gestorben.

---

[1]) Andrerseits fällt ep. 12 noch vor ep. 18, denn Cyprian befiehlt einstweilen nur für die «stantes» zu sorgen (c. 2 his tamen qui fide stantes), während er in ep. 18 alle der Fürsorge empfiehlt.

[2]) Ep. 12, 2: Tertullus, fidelissimus ac devotissimus frater, significet mihi dies (obitus gloriosae mortis fratrum), quibus celebrentur hic a nobis oblationes et sacrificia ob commemorationes eorum, quae cito vobiscum Domino protegente celebrabimus.

Epistola 21 (Celerinus Luciano s.) **und ep. 22** (Lucianus Celerino domino si dignus fuero vocari collega in Christo s.).

In die Zeit der strengen Verfolgung in Africa und

Karthago unter der persönlichen Leitung des „Proconsuls" fallen die Briefe 21 und 22, ein Briefwechsel zwischen dem römischen Bekenner Celerinus und dem karthagischen Confessor Lucianus. Celerinus [1]), der gehört, dass Lucian in Karthago eingekerkert und — als Patricier und des Schreibens Kundiger — „der Führer" und Sprecher der Bekenner und Martyrer sei, welche „zu einer Art Verband sich zusammengeschlossen" haben [2]), bittet diesen um einen «libellus» für seine Schwester und andre bekannte Personen, welche in Rom zeitweise den Glauben verleugnet haben [3]).

Lucianus, der einmal fünf Tage im Gefängnis geschmachtet und jetzt zum zweiten Male bereits acht Tage ebendaselbst weilt (ep. 22, 2), antwortet und stellt nicht nur für die von Celerinus bezeichneten Personen, sondern in confuso für alle, die er lieb hat, einen Empfehlungsbrief aus (c. 2). Der 22. Brief zeigt uns eine recht eigenartige, gefährliche und laxe Praxis beim Ausstellen der «libelli», zu der sich die karthagischen Bekenner von einigen Presbytern hatten verleiten lassen [4]).

Der 21. Brief wird bald nach ep. 10 und ep. 12 geschrieben worden sein, nachdem die Kunde von den Martern und der Gefangennahme des Lucian in Karthago durch Montanus (welcher Lucianus im Kerker besucht haben wird, s. ep. 21, 1 u. Anm. 7 Schluss) nach Rom zu Celerinus gedrungen war. Ep. 22 dagegen wird etwa nach einem weiteren halben Monat entstanden sein [5]). Jedenfalls wusste Cyprian zur Zeit der ep. 12 noch nichts von strafbaren Handlungen der Confessores in Karthago, ebensowenig wusste von dergleichen Sachen der nach Rom abgehende Montanus, da Celerinus zur Zeit, als er ep. 22 schreibt, nichts Derartiges vermutet [6]). Anderseits erzählt Lucian selbst in ep. 22 nichts davon, dass Cyprian wegen des Verhaltens der Confessores Strafbriefe nach Karthago gesandt hätte. Cyprian that dies später (s. u. ep. 15, ep. 16, ep. 17). — Es ist bereits längere Zeit nach Ostern, da schon in ep. 21, 2 von Ostern, das vergangen sei, die Rede ist [7]).

Der 21. Brief ist demnach Anfang Mai, der 22. Mitte Mai 250 entstanden [Celerinus schickte, da er ein reicher Patricier war, wahrscheinlich einen eigenen Eilboten mit ep. 21 ab und empfing durch denselben ep. 22].

---

[1]) Celerinus gehörte einer Patricierfamilie an, welche aus Karthago stammte (vgl. domine frater 22, 1; für seine Ahnen wird in Karthago das Opfer dargebracht: ep. 39, 3). Er selbst diente beim Militär in Rom, und auch seine Schwester lebte dort. Nachdem er als einer der ersten (ep. 39, 2 primus) in Rom wohl vor dem Kaiser den Glauben bekannt und neunzehn

Tage Gefängnis und Martern erduldet (ep. 39, 2), wird er freigelassen, aber seines Amtes beraubt worden sein (cfr. ep. 39, 2 u. 3; ep. 21). Vgl. Harnack, Abhandlungen S. 21 Anm. 3: „Dass Celerinus in Rom vor Decius erschienen ist, möchte ich aus ep. 22, 1 folgern: «nam tu Deo volente ipsum anguem maiorem metatorem antichristi non tantum confessus deterruisti», zumal da auch Cyprian (ep. 39, 2) von ihm schreibt: «cum ipso infestationis principe et auctore congressus». Haussleiter (S. 368) will unter «anguis maior» den Teufel verstanden wissen.

[2]) Vgl. ep. 14, 3 ab eorum societate; ep. 21, 3 super ipsos factus antistes; 27, 1 se auctorem constituens u. a. m., s. Müller, Z. f. K. G. Bd. 16 S. 10 u. S. 8. Anm. 4.

[3]) Celerins Schwester war in der Verfolgung gefallen; dann aber pflegte sie voll Reue die aus Karthage nach Rom gekommenen Verbannten (ep. 21, 4). Lucianus war gleichfalls Patricier (ep. 22, 1 domine frater u. c. 4 dominis meis fratribus tuis). — Celerinus beschwert sich darüber, dass Lucianus ihm niemals geschrieben, weder als die Verbannten aus Africa nach Rom gingen (in der ersten Verfolgungsphase vgl. unt. Anm. 7), noch als neulich Montanus vor seiner Abreise nach Rom ihn im Kerker besucht. — Ein «libellus» war ein Empfehlungsbrief, den ein Bekenner (der das Martyrium erwartete) solchen Christen ausstellte, die dem betreffenden Martyrer genau bekannt waren und nach begangenen schweren Sünden auf Grund ihrer früheren Lebensweise und nachfolgenden Herzensdisposition der Wiedererlangung des Kirchenfriedens würdig erschienen. Ein solcher «libellus» gewährte dem Gefallenen nicht ohne weiteres die Kirchengemeinschaft, erleichterte aber die Wiedererteilung derselben durch den Bischof. Vgl. unten bei ep. 8 Anm. 2; bezüglich einer anderen Art von «libelli» vgl. unt. bei ep. 64 Anm. 2 (Kap. II).

[4]) Siehe unt. ep. 15, 1; vgl. ep. 15, 4 u. ep. 17, 1.

[5]) Der Verkehr zwischen den Hauptorten des damaligen Römerreiches war sehr erleichtert; man konnte von Rom nach Karthago bestenfalls schon in einer Woche kommen; s. *Zahn*, Dr. Th., Weltverkehr und Kirche während der 3 ersten Jahrhunderte. Hannover 1877. Wir nehmen durchschnittlich etwa vierzehn Tage für die Reise von einer dieser beiden Städte nach der andern an und rechnen dabei die Zeit für die Ausfertigung von Briefen, die mitgenommen werden sollten, ein.

[6]) Celerinus hätte nimmer von Lucianus einen «libellus» verlangt, wenn er von dessen Praxis gewusst hätte; vgl. ep. 21; ep. 27, 3; ep. 37, 1 u. ep. 39.

[7]) Celerinus erzählt ep. 21, 2: pro cuius (sororis) facto ego in die laetitiae Paschae flens die ac nocte, in cilicio et cinere lacrimabundus dies exegi et exigo usque in hodiernum, donec auxilium Domini nostri Jesu Christi et pietas per te vel per eos dominos meos, qui coronati fuerint, a quibus postulaturus es, subvenerit tam nefando naufragio. — Dem Berichte Celerins gemäss (ep. 21, 4) kamen nach Rom als Verbannte fünfundsechzig Christen, jedenfalls meist Karthager. Unter diesen befand sich Saturninus, welcher in Karthago gequält worden war. In ep. 21, 4 grüsst nämlich Celerinus seinen Freund in Karthago auch namens des Saturninus: qui et ipse luctatus est cum diabolo, qui et Christi nomen est fortiter confessus, qui et ibi in poena ungularum fortiter est confessus, qui et hic nimis rogat et petit. Lucianus hinwiederum gedenkt in ep. 22, 3 desselben Saturninus mit den Worten: vos salutate confessores Domini, qui ibi vobiscum sunt, quorum nomina significasti inter quos et Saturninus cum comitibus suis, sed et collega meus. Ob Saturninus mit Lucianus zusammen im Kerker geschmachtet, ist mehr als zweifelhaft. Saturninus ging nach Rom (als Verbannter) jedenfalls noch vor dem Martertode des Mappalicus (cfr. ep. 10, 4), weil andernfalls Lucianus den letzteren nicht mit als Urheber der massenweisen Ausstellung der «libelli» angeben könnte (ep. 22, 2). Saturninus hätte gewusst und erzählt, dass Mappalicus thatsächlich nur seiner gefalle-

nen Mutter und Schwester «libelli» ausgestellt hatte (ep. 27, 1). Dagegen mag Saturninus eine Zeit lang mit Mappalicus im Kerker zugebracht haben (ep. 27, 4: Saturninus quoque — vorher ist von Mappalicus die Rede — post tormenta adhuc in carcere constitutus nullas eiusmodi litteras emiserit). [Müller, Z. f. K. G. Bd. 16 S. 4 hält den in ep. 21, 4 u. 22, 3 genannten Saturninus für einen „römischen Martyrer" (ohne jeglichen Beweis!) und unterscheidet ihn von dem in ep. 27, 1 u. 4 erwähnten Saturninus]. Am wahrscheinlichsten ist indess die Annahme, das Mappalicus erst später ergriffen und als erster direkt zum Tode gemartert worden ist. Mapp. starb nämlich nach dem Berichte des Lucianus nicht «in carcere» sondern ebenso wie nachher Paulus «in quaestione» (ep. 22 2; s. 10, 4); er kann jedoch ebenso wie Paulus «in quaestione» zwar gestorben sein, aber vorher im „Kerker" geschmachtet haben: s. ep. 22, 2 Paulus a quaestione u. ep. 27, 1 Paulo adhuc in carcere posito. Demnach wird der Consul anfangs Kerker, verbunden mit langandauernden Qualen, angewandt (ep. 11, 1), alsdann die Hartnäckigen, darunter Saturninus, verbannt haben. Als aber selbst die Verbannungsstrafe nichts fruchtete, unternahm er nach einer Pause (nach ep. 11) von neuem, und zwar mit noch grösserer Heftigkeit, die Verfolgung. Auch Lucianus wurde ergriffen, durch Feuer gequält und mit Paulus, der alsbald starb, eingekerkert (ep. 22. 2; cfr. 27, 1). Er wurde zuerst gebrannt (ignis ab opere pressurae), darauf durch Hunger und Durst gepeinigt — fünf Tage lang (c. 2: nam et ante dies octo per dies quinque medios modicum panis accepimus et aquam ad mensuram), alsdann wahrscheinlich auf einige Zeit freigelassen, um zum zweiten Male ergriffen, (vielleicht wieder mit Feuer gequält) und in strenger Kerkerhaft gehalten zu werden (c. 2 iam enim ut iterato reclusi sumus sunt dies octo in die quo tibi litteras scripsi). — Während Lucianus das erste Mal im Kerker schmachtete, ging der in ep. 21, 1 erwähnte Montanus nach Rom und berichtete dem Celerinus gelegentlich über des ersten Glaubensbekenntnis. Celerinus schreibt in ep. 21, 1: vel nunc modo duplex mihi tristitia incubuit quod Montanum fratrem nostrum communem abs te de carcere ad me esse venturum sciebas et de salute tua vel quid penes te agatur mihi non significaveris. Montanus ging wohl nicht als Verbannter nach Rom und war auch nicht zusammen mit Lucianus im Kerker, sondern wird letzteren im Kerker besucht haben, um eventuell Grüsse an dessen Freunde in Rom zu bestellen. Kurz nach dem Abgang des Montanus dürfte Mappalicus gemartert und gestorben sein. Vgl. Anm. 2 zu ep. 27 u. 28 unt.

Epistola 15 (C. martyribus et confessoribus carissimis fratribus s.), ep. 16 (C. presbyteris et diaconis fratribus s.) u. ep. 17 (C. fratribus in plebe consistentibus s.).

Die unkirchliche, laxe Praxis, welche in Karthago bezüglich der Behandlung der «lapsi» eingerissen war, konnte dem Bischof nicht lange unbekannt bleiben. Derselbe erfuhr, dass die Martyrer und Bekenner gegen allen Brauch massenweise (communicet ille cum suis: ep. 15, 4) «libelli» ausstellten und dass daran die Hauptschuld der Klerus selbst trüge. „Einige Presbyter" — es sind immer dieselben [1]) — thaten nicht nur nichts gegen das Unwesen der massenhaften Ausstellung der «libelli», sondern nahmen auf Grund dieser Empfehlungsbriefe eigenmächtig und vor gethaner Bussleistung die Gefallenen in die Kirchengemeinschaft auf (ep. 15, 1);

ja sie selbst hatten die Martyrer zu ihrer strafbaren Handlungsweie verleitet [2]. Dies alles war einerseits eine Verletzung des Bischofs und seiner Rechte, andererseits eine gefährliche Untergrabung jeglicher Disciplin.

Cyprian befiehlt in ep. 15 den Martyrern und Bekennern, nur solche, welche ihnen genau bekannt seien, und zwar einzeln dem Bischof zu empfehlen, und bittet — offenbar die vielen guten Martyrer (plurimos ep. 15, 2) —, Einfluss zu üben auf die andern (c. 2) und standhaft zu bleiben gegen die Versucher (c. 3). In ep. 16 rügt er den Klerus in scharfen Worten wegen seiner Nachlässigkeit und Willkür: Er würde weiter schweigen zu der Verachtung, die sie seit jeher gegen seine Person sich herausgenommen [3], jetzt aber, da das Seelenheit andrer gefährdet werde, dürfe er nicht stumm bleiben. Er droht den Klerikern, falls sie nicht einlenken, mit Suspension und kanonischem Process [4]. Ausserdem wendet er sich in ep. 17 direkt an das Volk, sich von den Presbytern nicht irreführen zu lassen sondern ruhig zu warten, bis nach eingetretenem Frieden die Angelegenheit der Gefallenen auf Concilien in Gegenwart der Confessores und unter Anhörung der «sententia plebis» besprochen und die «libelli» selbst geprüft werden können [5].

Die drei Briefe 15, 16 u. 17 sind zugleich nach Karthago abgeschickt worden (vgl. ep. 15, 4) und in der zweiten Hälfte des Monat Mai 250, wohl kurz nach ep. 22, enstanden. [In ep. 22 erwähnt Lucian nicht, Cyprian habe gegen die Ausstellung der «libelli» irgendwie protestiert, darum ist ep. 22, vor ep. 15, 16 u. 17 entstanden; dagegen konnte die gefährliche Praxis dem Bischof nicht lange unbekannt bleiben, somit sind die Briefe 15, 16 u. 17 bald nach ep. 21 geschrieben worden].

---

[1] Vgl. letzte Anmerk. bei ep. 13 u. 14.

[2] Vgl. ep. 17, 2 nisi illos quidam de presbyteris gratificantes decepissent u. ep. 16, 3. An der Wahrheit des Vorwurfs lässt sich nicht zweifeln, denn Cyprian sagt denselben dem Klerus in's Gesicht. — Dass die Kleriker und Bekenner in Karthago eine gefährliche Neuerung einführen und die Rechte des Bischofs vergewaltigen wollten, ergiebt sich aus der wesentlich andern, correcten Praxis in Rom (ep. 21, 3 quarum iam causa audita praeceperunt eas praepositi tantisper sic esse, donec episcopus constituatur) und auch aus dem anfänglichen Benehmen der karthagischen Martyrer selbst: Dieselben weisen die Gefallenen an den Bischof (ep. 22, 2 exposita causa apud episcopum et facta exomologesi habeant pacem; ep. 15, 1 cum vos ad me litteras direxeritis, quibus examinari desideria vestra et quibusdam lapsis pacem dari postulastis, cum persecutione finita convenire in unum cum clero et recolligi coeperimus, illi (presbyteri) contra evangelii legem; ep. 15, 4 ut nominatim designetis quod nunquam omnino a martyribus factum est; vgl. ep. 16, 1 quod nunquam omnino sub antecessoribus factum est. — Cyprian betrachtet sich als eigentlichen Richter, vgl. ep. 19. Der Bischof merkt auch sofort den Zweck, den die feindlichen Presbyter mit ihrer unstatt-

haften Milde gegen die «lapsi» verfolgen: nämlich den vorgesetzten Oberhirten beim Volke verhasst zu machen (ep. 15, 4 ut incerta et caeca petitio invidiam nobis postmodum cumulet; vgl. c. 3). Er kennt übrigens seine Kleriker von früher her, da er stets von einigen Presbytern verfolgt worden ist (ep. 16, 1 u. 2). — Übrigens nahmen nicht alle Martyrer an den Umtrieben gegen ihren Bischof teil (ep. 15, 1 u. 3).

[3]) Ep. 16, 1 Diu patientiam meam tenui, fratres carissimi, quasi verecundum silentium nostrum proficeret ad quietem; ep. 16, 2 atque utinam non prostrata fratrum nostrorum salute sibi omnia vindicarent. — Ritschl (S. 27) sagt: „Wenn Cyprian in diesem Verfahren eine Wiederholung früherer Missachtungen seines Episcopats sieht, so kann ich darin nur eine Anspielung auf den 8. Brief sehen. Hierin war allerdings sein Bischofsamt scharf angegriffen worden, sonst aber unseres Wissens noch nie". Diese Behauptung Ritschl's ist u. a. deshalb unhaltbar, weil ep. 8 nach ep. 16 entstanden ist (s. unt. S. 22).

[4]) Ep. 16, 4 scientes, quoniam si ultra in isdem perseveraverint, utar ea admonitione qua me uti Dominus iubet, ut interim prohibeantur offerre acturi et apud nos et apud confessores ipsos et apud plebem universam causam suam.

[5]) Ep. 17, 1. Cyprian beschäftigen gegenwärtig zwei Fragen: 1. Was ist mit den zahlreichen Gefallenen zu thun? 2. Wie soll ein einheitlicher und sicherer Beschluss in der Kirche über diese dringende Angelegenheit herbeigeführt werden? — Was die erste Frage anbetrifft, so scheint Cyprian vor der Verfolgung im Ernste die Unnachlassbarkeit der Gottesleugnung („Sünde gegen Gott") gelehrt zu haben (testim III., 28: Non posse in ecclesia remitti ei qui in Deum deliquerit, vgl. Hartel, opera I p. 142). Doch steht dies keineswegs fest: Weder aus dieser Überschrift des Kapitels, in welchem ohne nähere Erklärung entsprechende Schriftstellen citiert werden, noch aus den citierten Stellen selbt folgt es mit Evidenz. Cyprian mag vielleicht den Abfall vom Christentum, die schwerste und damals selten vorkommende Sünde, als ein Vergehen hingestellt haben, welches billigerweise thatsächlich den Wiedereintritt in die Kirche zu Lebzeiten benehme und erst in der Todesstunde die Reconciliacion zulasse (gegen Ritschl S. 14 f.); Thatsache aber bleibt, dass Cyprian nach dem Abfall der Christen in Karthago die Wiederaufnahme der Gefallenen nicht nur nicht abweist, sondern die Möglichkeit derselben sofort zugiebt (ep. 14, 4; 15, 1; 15, 2; 16, 7; 17, 1). Was immer diese seine Erklärung beeinflusst hat: das Schreiben der vier Presbyter (ep. 14, 4), oder die Visionen, die er von Gott empfangen hatte — der 8. Brief spielte hierbei anfangs keine Rolle, weil er erst später enstanden ist (gegen Ritschl S. 17. u. 26), jedenfalls „ist es bei seinem festen Charakter unwahrscheinlich, dass er dieses Entgegenkommen geübt haben würde, wenn er nicht die Notwendigkeit und Berechtigung jenes Schrittes anzuerkennen angefangen hätte" (Ritschl S. 17).

Bezüglich der näheren Art und der Bedingungen, unter denen die Wiederaufnahme der Gefallenen geschehen sollte, wird der Bischof anfangs gewiss im Unsicheren gewesen sein, zumal da er über den Umfang und die Einzelheiten dieser neuen Niederlage selbst in der eigenen Gemeinde noch nicht genügend unterrichtet war (ep. 14, 4). Nachdem er aber Bestimmteres über Karthago, sowie über die gleichen oder ähnlichen Vorgänge, welche sich in Africa weit und breit zugetragen, erfahren, wird er ohne Zweifel sofort an eine Provincialsynode gedacht haben, welche — im Einvernehmen mit Rom die Normen und Grundsätze für die Aufnahme der «lapsi» festlegen müsste (ep. 17, 3). Ein solcher Plan lag für Cyprian nicht nur nahe, sondern war geradezu gefordert, weil von jeher in der Kirche der Brauch geherrscht hatte, wichtige Fragen des Glaubens und der Disciplin auf Provincialsynoden zu erledigen, und in Fällen, in welchen es sich um Unklarheiten oder neu auftauchende Fragen in wichtigen

Dingen handelte, den gegenseitigen Meinungsaustausch ganzer Provinzen unter Vermittelung Roms anzustreben (vgl. selbst Ritschl S. 38 u. 153). In der Zwischenzeit aber, bis diese Concilsbeschlüsse erfolgen konnten, war es für Cyprian die erste und nächste Aufgabe und Pflicht, angesichts der durch die heidnischen Verfolger, die unzuverlässigen Priester, die verführten Confessores und die sträfliche Ungeduld der Gefallenen in der Gemeinde hervorgebrachten Wirren mit Milde aber mit Würde die Gefallenen zur Busse und Geduld anzuhalten. — Ritschl will bei Cyprian „eine grosse Unklarheit" und „ein grosses Schwanken" darüber erblicken, „welche Kreise der Gemeinde an der Versammlung teilnehmen sollten, die er zur Erledigung der Gefallenenfrage in Aussicht nahm"; ihm „scheint" der Bischof „sich allmählich mehr und mehr der Ansicht zuzuneigen, die andern Gruppen, welche er gelegentlich als Teilnehmer an dem Concil nennt, durch die Bischöfe zu verdrängen" (S. 153 ff. vgl. S. 37 f.). Doch lässt sich ein solches principielles Schwanken und die genannte Tendenz aus der von Ritschl gegebenen Zusammenstellung der zugehörigen Äusserungen Cyprians (auf S. 153) nicht erweisen. Wenn der Bischof bald nur die Bischöfe, bald die Bischöfe und den Klerus nebst Volk als Teilnehmer des Concils nennt, so hängt dieser Unterschied wesentlich damit zusammen, dass Cyprian im ersten Falle an die gesetzgeberische, autoritative Entscheidung denkt, im zweiten Falle aber an die Beratungen des Concils, an welchen auch Klerus und Volk billigerweise teilnehmen sollten, oder an die praktische Anwendung der Grundsätze auf die einzelnen Gefallenen, über welche der Klerus und das Volk ihr Gutachten abzugeben hatten (z. B. ep. 16, 4). Jedenfalls zeigt die Thatsache, dass Cyprian bereits in ep. 17, 3 Concilien von Bischöfen ankündigt, welche über die «lapsi» in Karthago ihr Urteil abgeben sollen, dass derselbe die Presbyter und Gefallenen nicht hat durch zweideutige Versprechen absichtlich hinhalten und besänftigen wollen.

Epistola 8.

Erst in die Zeit nach den geschilderten Ereignissen und nicht „in den ersten Akt der Verfolgung, und zwar vermutlich in die Zeit nach dem 6. und vor dem 13. Brief" [1]), fällt der Empfang des hochwichtigen und vielgedeuteten 8. Briefes (des römischen Klerus) seitens Cyprians. Der Brief fällt nicht in den Anfang der Verfolgung: Nach ep. 20, 3 entstand er nämlich „kurz" (nuper) vor Abfassung des noch zu besprechenden 18. Briefes. Mit dieser Angabe steht im schönsten Einklang der Umstand, dass wir erst in ep. 18 die Nachwirkung der ep. 8 wahrnehmen. Erst im 18. Brief erlässt Cyprian die Verordnung, auch für die Gefallenen zu sorgen, während er in den früheren Briefen, ep. 11 und ep. 12, nur die «stantes» der Fürsorge anempfohlen hat (his tamen qui in fide stantes) und auch in dem 15., 16. und 17. Briefe nichts derartiges erwähnt. Ferner befiehlt Cyprian ganz analog den in ep. 8 enthaltenen Bestimmungen der Römer fast mit denselben Worten, die Abgefallenen (sofern sie Busse thun) auf dem Todesbette aufzunehmen (vgl. ep. 8, 3 mit ep. 18). Zum Überfluss versichert Cyprian in dem bald

nach ep. 18 an den römischen Klerus gerichteten 20. Briefe (c. 2) ausdrücklich, diese seine Massregeln dem „neulich“ geschriebenen 8. Briefe angepasst zu haben [2]. Überdies sei noch hervorgehoben, dass in ep. 8 selbst von Martyrern, von andauernder Verfolgung, gesprochen wird.

Der 8. Brief ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zunächst war das Original dieses Briefes bezüglich der äusseren Form eigenartig: Es enthielt weder Adresse noch Unterschrift, selbst das Papier war unvorschriftsmässig, nach der Bemerkung Cyprians in ep. 9, 2. [Müller, S. 209 übergeht den Umstand, dass der 8. Brief keine (genaue) Adresse und Unterschrift trug: in quibus nec qui scripserint nec ad quos scriptum sit, significanter expressum est ep. 9, 2].

Diese äusseren Defecte sind wohl nicht auf Rechnung eines Mangels an Bildung bei dem Verfasser des Briefes (der in schlechtem und ungeschicktem Latein abgefasst ist) zu setzen [3], andrerseits auch nicht als vollkommen harmlos hinzustellen (vgl. Müller, S. 299), sondern durch die Eigenart der Umstände, unter denen das Schreiben entstanden ist, zu erklären sein. Der 8. Brief soll nach Absicht der Römer keinen ausgesprochen amtlichen Charakter tragen. Er ist bestimmt für den karthagischen Klerus und hat zum Zweck einmal die Mitteilung des Urteils, welches der römische Klerus einstweilen über die Flucht Cyprians gefällt hat, alsdann besonders die Einschärfung der Pflichten und Massregeln, welche unter den obwaltenden traurigen Verhältnissen in Karthago und anderswo zu beobachten seien.

Der Bischof von Karthago wurde in Rom angeklagt — dies zeigt ep. 8 selbst. Der Brief beginnt: «Didicimus secessisse benedictum Papatem Cyprianum a Crementio subdiacono, qui a vobis ad nos venit certa ex causa, quod utique recte fecerit, propterea cum sit persona insignis». Es ist hierin nicht ausdrücklich gesagt, welches der Zweck der Reise des Crementius nach Rom gewesen ist [4], doch ist die Deutung der «certa causa» als Anklageversuch gegen Cyprian wegen dessen Flucht durch den Context sehr nahegelegt: Crementius kommt in einer besondern, dem karthagischen Klerus „bekannten“ (certa) Angelegenheit von diesem (a vobis); ferner wird das «certa ex causa», wie es scheint nicht ohne Absicht, unmittelbar vor den Relativsatz gesetzt, so dass der Relativsatz sachlich direkt auf die «certa causa» zurückgeht; der Relativsatz bringt aber ein Urteil über die Flucht des Bischofs von Karthago.

Was schon der Eingang zu ep. 8 sehr wahrscheinlich macht, nämlich dass der karthagische Klerus seinen Bischof in Rom angeklagt hat, wird zur Gewissheit erhoben durch den 20. Brief (s. u.), welcher bald nach ep. 8 von Cyprian an die Römer geschrieben ist. Der 20. Brief beginnt: «Quoniam conperi, fratres carissimi, minus simpliciter et minus fideliter vobis renuntiari, quae hic a nobis et gesta sunt et geruntur, necessarium duxi has ad vos litteras facere, quibus vobis actus nostri et disciplinae et diligentiae ratio redderetur». Ein gleiches bezeugt ep. 30, 1, die Bemerkung der Römer nämlich, „ein gewissenhafter Mann fürchte Anklagen nicht" (s. auch ep. 16, 2 contumelias).

Der römische Klerus verurteilt den Bischof wegen seiner Flucht nicht, sondern neigt zu dessen Gunsten hin. Dies liegt ausdrücklich in dem Urteilsspruch der Römer «quod utique recte fecerit, propterea cum sit persona insignis» (ep. 8, 1). Selbst eine gewisse Ironie darin finden zu wollen, ist nicht geraten [5]). Es giebt nämlich Beweise dafür, dass das Urteil der Römer schlicht und wörtlich zu nehmen ist:

Derselbe Crementius, welcher «certa ex causa» nach Rom gegangen, überbringt von Rom zwei Briefe, einmal ep. 8, alsdann eine Anzeige vom Tode des Bischof Fabian, letztere an Cyprian selbst adressiert (s. ep. 9, 1 u. 2) [6]). Der Umstand, das die Römer den Crementius als Boten an Cyprian benutzen, zeigt, dass sie nicht hinter dem Rücken des Bischofs mit dessen Gemeinde verhandeln wollen; die Anzeige aber, welche sie direkt Cyprian zuteil werden lassen, beweist, dass sie ihn anerkennen. — Ja man hat allen Grund zu der Annahme, der 8. Brief sei von Crementius dem Cyprian — und zwar nach Absicht der Römer selbst — gezeigt worden: Zuerst können und müssen wir voraussetzen, Crementius hätte dem Cyprian auf keinen Fall verschweigen können, dass er neben der Todesanzeige noch einen zweiten Brief, und zwar an den Klerus, überbringen solle. Ferner drückt der Bischof in ep. 18, in welcher er auf ep. 8 sicher bereits Rücksicht nimmt (vgl. ep. 18, 1 die Bestimmung über die Aufnahme der «lapsi»), seine Verwunderung aus, dass der Klerus ihm noch keinmal geschrieben (c . 1). Hätten aber die karthagischen Kleriker selbst, wie Ritschl (S. 25) will, „Cyprian den 8. Brief zukommen lassen", so würden sie sicherlich einen eigenen Entschuldigungsbrief beigelegt haben. Ja ep. 8 ist überhaupt dem Klerus in Karthago nicht vorgezeigt worden; denn, nachdem Cyprian den 8. Brief dem röm. Klerus zurückgesandt hat (s. ep. 9), sehen sich die Römer veranlasst, noch einmal an den Klerus in Karthago zu schreiben und diesem dieselben Vorschriften bezüglich

der «lapsi» und bezüglich des sonstigen Verhaltens zu erteilen, die in ep. 8 enthalten waren (s. ep. 27, 4). Damit ist die „grosse Loyalität“ des karthagischen Klerus gegen den Bischof, von welcher Ritschl erzählt (S. 9, 25 u. 29; vgl. auch Harnack, Abhandlg. S. 27 u. 30), in's Reich der Fabel verwiesen. — Der 8. Brief war allerdings für den Klerus in Karthago bestimmt; damit wurde aber noch keineswegs Cyprian, der Bischof, von den Römern aufgegeben und der Klerus bevorzugt. Denn einerseits musste dem Klerus, welcher den Bischof angeklagt hatte, geantwortet werden; man konnte denselben nicht schroff zurückstossen, weil er gegenwärtig thatsächlich die Oberhand in Karthago hatte und allein imstande war, wirksam für die Verbreitung der heilsamen Anordnungen der Römer zu sorgen (ep. 8, 3 harum litterarum exemplum apud quoscumque poteritis transmittere) und weil man Cyprian selbst noch nicht als vollkommen gerechtfertig erklären wollte und durfte. Aber andrerseits gab man — gewiss nicht ohne Absicht — dem an den Klerus gerichteten Schreiben keine officielle Form, damit dasselbe nicht ungehörig gegen den Bischof ausgenutzt werden konnte. Es wird übrigens dieselbe Bewandnis auch mit den nachfolgenden, in ep. 27, 3 erwähnten zwei Schreiben der Römer (des Klerus und der Bekenner) an den Klerus in Karthago haben. Diese letzteren Briefe sind nämlich gleichfalls durch Cyprians Hände gegangen (quas accepi ad clerum factas; vgl. ep. 45, 4 quae ad te legenda ad clerum et pleben feci). Harnack (a. a. O. S. 30) meint fälschlich, Rom habe selbst zur Zeit seines zweiten (verlorenen) Briefes Cyprian „ignoriert“, und der Brief sei Cyprian erst „von Karthago sofort zugeschickt“ worden.

Ein anderes Moment zeigt gleichfalls, dass Rom den Bischof nicht ohne weiteres fallen lässt. Wir können von vornherein annehmen, dass die Römer kein Urteil fällen würden, ohne die Berechtigung und das Objekt der Anklage näher geprüft zu haben. Diese Annahme lässt sich aber überdies durch Thatsachen erhärten. Gegen Schluss des 8. Briefes wird ganz unvermittelt beigefügt: sciatis autem Bassianum pervenisse ad nos (c. 3). Weil in dem ganzen Briefe von Bassianus keine Rede ist, andrerseits die genannte Bemerkung gewiss nicht ohne Bedeutung sein kann, so ist schon hierdurch nahe gelegt, Bassianus sei (nach Ankunft des Crementius in Rom) eigens zur Einziehung näherer Erkundigungen von Rom nach Karthago entsandt worden und nunmehr — als ep. 8 an den karthagischen Klerus erlassen wird — zurückgekehrt. Die soeben geschilderte Deutung wird zur Gewissheit erhoben durch den Brief des Lucianus aus Karthago: ep. 22, 3 salu-

tamus cum suis Saturum, Bassianum et universum clerum. Bassianus (der Kleriker, vielleicht gar Priester gewesen sein wird) wird von dem karthagischen Confessor Lucian als Römer geschildert und als (zur Zeit der ep. 22) noch in Rom weilend gedacht. Daraus folgt, dass Bassianus in der Zeit nach ep. 22 (s. o.) die Hin- und Rückreise nach und von Karthago gemacht hat. Somit haben die Römer nicht ohne weiteres der gegen Cyprian erhobenen Anklage Gehör geschenkt, sondern haben vorsichtig und weise die Entscheidung über Cyprians Flucht und Verhalten vorbereitet. Die Folge war die, dass das Urteil für Cyprian günstig ausfallen musste[7]).

Die Haupttendenz des 8. Briefes geht dahin, die karthagische Gemeinde, insbesondere den Klerus eindringlich an Pflichttreue und Opfersinn zu erinnern. Zu diesem Zwecke wird u. a. dem Klerus das Beispiel des göttlichen Seelenhirten und des evangelischen Mietlings als anregende und drohende Mahnung in markigen Worten vorgehalten (c 1) [8]).

In diesem Sinne, als ein Mahnschreiben, aufgefasst, passt ep. 8 vortrefflich zu den Zuständen in Karthago, wie wir dieselben aus den früher durchgenommenen Briefen kennen gelernt haben: Nicht Cyprian, welcher unablässig für seine Gemeinde betet, fastet und dieselbe durch Geld und Wort unterstützt und stärkt, bedarf der Ermahnung oder des Tadels, sondern jene Kleriker haben eine ernste Zurechtweisung nötig, welche (offenbar nicht wegen besonderen Glaubenseifers) selbst den Heiden so wenig verhasst sind, dass sie ungestört in Karthago bleiben können (ep. 14, 2), welche ihren Bisschof verleumden (ep. 16, 2 contumelias episcopatus nostri dissimulare et ferre possem, sicut dissimulavi semper et pertuli), die Kirchenzucht in unerhörter Weise verletzen, eigenmächtig die Gefallenen vor gethaner Busse aufnehmen; sie, die es nicht für angebracht erachten, ihrem Bischof auf dessen viele Briefe auch nur zu antworten (ep. 18, 1 Miror vos, fratres carissimi, ad multas epistolas meas, quas ad vos frequenter misi, nihil respondisse) [9]).

Der 8. Brief stellt ohne Zweifel eines der interessantesten Dokumente des christlichen Altertums dar, indem er die altbekannten Eigenschaften und Vorzüge der römischen Kirche wiederspiegelt, Glaubensfestigkeit, liebevolle Fürsorge und die ernste Sprache einer zur Oberaufsichtberufenen Gemeinde. Dagegen berechtigt ep. 8 keineswegs zu den kritischen Bemerkungen Harnacks und Ritschls gegen die katholische Auffassung des Episcopats, weil die römischen Kleriker weder durch Wort noch durch That, weder offen noch verstohlen, der bischöflichen Würde Abbruch thun wollen.

Der 8. Brief der Römer ist Anfang Juni 250 entstanden, da der 18. Brief, der bald nachher von Cyprian geschrieben ist, aus dem Beginn des Sommers stammt (iam aestatem coepisse ep. 18, 1) [10]).

---

¹) Durchweg nimmt man ein früheres Entstehungsdatum an. *Hartel* (Pearson) setzt den 8. Brief vor ep. 10, Rigaltius, Baluzius vor ep. 7, ebenso Pamelius (s. Fechtrup S. VIII); *Harnack*, (a. a. O. S. 23) sagt: „unmittelbar nach dem Tode des Bischof Fabianus erliess der röm. Klerus ein Schreiben an Cyprian“; *Fechtrup* selbst (S. 90) verlegt ihn „bald nach Ausbruch der Verfolgung in Karthago“. *Müller*, a. a. O. S. 2 Am. 3 sagt: „Die Briefe 5—14 sind nach Fechtrups und O. Ritschls zutreffenden Untersuchungen so zu ordnen: 7. 5. 6. 8. 9. 13. 14. 12. 11. 10. Benson (S. 87) schreibt: „Sogleich nach seiner Flucht schickten die römischen Priester zwei Briefe nach Karthago“; er giebt die Stellung des 8. Briefes inmitten der anderen Briefe nicht genauer an.

²) Die einzige Abweichung der Bestimmungen Cyprians von denen Roms besteht darin, dass ersterer nur denjenigen Gefallenen den Kirchenfrieden (im Todesfalle) zu geben befiehlt, welche von den Martyrern einen (regelrechten) «libellus» erhalten haben (ep. 18, 1). Er meint dabei zwar: «praerogativa eorum (libellorum) apud Deum adiuvari possunt», doch dürfte zu der erwähnten Einschränkung des Indultes neben anderen, sachlichen Gründen (vgl. Ritschl S. 18 ff.; ep. 20, 3 honor martyribus habendus) namentlich auch die Rücksicht auf die Unzuverlässigkeit des karthagischen Klerus beigetragen haben. Cyprian befahl, nur denjenigen, welche im Besitze eines «libellus» waren, den Frieden zu geben, weil er dieselben für disponiert und würdig hielt, während er auf der andern Seite fürchten musste, der Klerus könnte allzu leichtfertig und unterschiedslos alle, selbst Unwürdige, aufnehmen, wenn ihm freie Hand gelassen würde. Fechtrup (S. 87) nimmt an, Cyprian habe dadurch, dass er die Aufnahme der Kranken von der Fürsprache der Bekenner u. Martyrer abhängig machte, diesen schmeicheln wollen, um sie zu gewinnen; diese Deutung ist vollkommen unbegründet. — Über die Bedeutung der von „Märtyrern“ an Sünder ausgestellten «libelli» handelt sachgemäss und treffend *Müller*, S. 15—24, 41—44; besonders zu vergleichen wäre noch *Ks. Morawski S. J.*, Świętych Obcowanie. Przegląd powszechny. Kraków 1899 paźdz.; weniger richtig urteilt *Ks. Józef Bilczewski*, Nowe akta do historyi prześladowań i praktyk pokutnych. Lwów 1800.

³) *Harnack*, Abhandlungen S. 9 hat gezeigt, dass der Brief barbarisches Latein aufweist. Dabei war der Verfasser ein bedeutender Mann, der wohl griechische Bildung genossen hatte. (S. 25: „So erstaunt man über die christliche und kirchliche Festigkeit und die politische Gewandtheit jenes Klerikers. Er denkt und handelt wie ein Hirte und wie ein Staatsmann zugleich“).

⁴) *Harnack*, S. 10: „Bei der stilistischen Ungeschicklichkeit des Schreibers lässt sich nicht sicher entscheiden, ob die Worte (certa ex causa) zu «venit» oder zu «secessisse» zu beziehen sind; näher liegt Ersteres. Die «causa» wird man schwerlich zu enträtseln vermögen“.

⁵) *Müller*, S. 210: „Allerdings äussert der Brief Bedenken, ob Cyprian gut gethan habe, zu fliehen. Allein das geschieht ganz beiläufig und in ganz zurückhaltenden Ton“. Anm. 4: „Das einzige, was nach Bedenken aussieht, ist der Konjunktiv fecerit. Oder man kann in dem ganzen Satz Ironie finden: gewiss hat er recht gethan; wer sich in diesem Kampf nicht sicher fühlt, soll sich nur drücken“. Harnack (S. 24) und Ritschl (S. 8 f.) nehmen entschieden in dem Eingang des 8. Briefes

eine Ironie an und behaupten sogar, die Römer hätten Cyprian vollständig aufgegeben. Diese These versuchen sie zu beweisen einmal aus den Eingangsworten (quod utique recte fecerit, propterea cum sit persona insignis) an sich betrachtet, sodann durch Heranziehung nachstehender Stelle: ep. 8, 2 ecclesia stat fortiter in fide, licet quidam terrore ipso conpulsi, sive quod essent insignes personae sive adprehensi timore hominum, ruerunt, nämlich durch den Hinweis, dass Cyprian auf gleiche Stufe mit den gefallenen «insignes» in Rom gestellt werde.

Wir erwidern: Der Urteilsspruch über die Flucht Cyprians «quod utique recte fecerit» ist für Cyprian in einer zweifachen Hinsicht günstig; denn in den genannten Worten liegt nicht nur eine Entschuldigung der Flucht Cyprians, sondern ist überdies der Grundsatz ausgesprochen, dass die Flucht (selbst eines Bischofs) an sich nicht immer verwerflich ist, dass also das blosse Factum der Flucht den Bischof keineswegs verurteilt. Schon hierdurch ist eine Ironie in dem von Müller angedeuteten Sinne (s. ob.) ausgeschlossen. Der Konjunctiv «fecerit» kann somit nur ein Bedenken, allenfalls einen Zweifel betreffs der Opportunität der Flucht andeuten. Aber selbst dieses Bedenken wird von den Römern nicht ernstlich geteilt; im Gegenteil, sie suchen es positiv durch Gründe «propterea cum cum sit persona insignis» bei sich und andern zu tilgen. Nur die Möglichkeit wollen sie absolut nicht ausschliessen, dass Cyprians Flucht für die Kirche zu Karthago schädlich oder durch Mangel an persönlichem Mut veranlasst worden sei. — Es fragt sich aber, ob und inwiefern der Umstand, dass Cyprian eine «persona insignis» war, vom römischen Klerus als ernsthafter Grund zur Flucht aufgefasst und hingestellt worden ist. Harnack und Müller zufolge sollen die Römer unter diesem Grund zur Flucht den Umstand, „dass die ausgezeichneten Personen schwerer den Mut und die Kraft zum offenen Bekenntnis fänden", verstanden haben. Indessen eine solche Begründung konnte der röm. Klerus auf den Bischof, der doch durch Glaubensmut allen andern voranleuchten muss, nicht anwenden. Man wird deshalb unter dem fraglichen Grunde denjenigen zu verstehen haben, mit welchem Cyprian selbst in seinen Briefen an seine Gemeinde und die Römer mehrfach seine Flucht motiviert: Das Wohl der Kirche verlange, dass der Bischof sich zurückzöge, damit nämlich die Heiden nicht gereizt würden (ep. 7, 1; ep. 6, 1; ep. 14, 1; 20, 1), damit sie nicht denjenigen in ihrer Mitte sähen, der als Haupt der Gemeinde diese im Glauben befestigte und durch seine Abstammung und gesellschaftliche Stellung die der Welt peinliche Thatsache vergegenwärtigte, dass die neue Religion die höchsten Stände teilweise erobert hatte. Diesen Grund konnten, ja mussten sowohl Cyprian als auch die Römer darum berücksichtigen, weil die Heiden seit Decius es namentlich auf die Vernichtung der Vorsteher und Vornehmen abgesehen hatten. Es ist ferner möglich, dass die soeben angedeuteten Gedanken ausdrücklich in ep. 8 ausgesprochen worden sind, da der uns überlieferte Text des Briefes nach «propterea cum sit persona insignis» lückenhaft ist. — Selbst mit ep. 8, 5 «sive quod essent insignes personae» verglichen, braucht die Begründung: «c. 1 propterea cum sit persona insignis» nicht ironisch aufgefasst zu werden, u. zw. aus einem zweifachen Grunde: 1. Nichts zwingt zur Annahme, der Schreiber des 8. Briefes habe in c. 1 durch die Bezeichnung Cyprians als einer «persona insignes» auf das in c. 2. über die glaubensschwachen «personae insignis» ausgesprochene Urteil hinweisen wollen. 2. In c. 2 selbst, in der Ässerung über die gefallenen «personae insignes», liegt allem Anscheine nach keine Ironie. Harnack selbst sagt (S. 11): „Die Römer sind übrignes der Meinung, dass die ausgezeichneten Personen schwerer den Mut und die Kraft zum offenen Bekenntnis finden, als die, die nichts zu verlieren haben". Auch Dionysius von Alexandrien spricht den Gedanken aus, dass es den «illustriores» (gemeint sind die Laien) schwererer fälle zu

bekennen und man sich nicht übermässig wundern dürfe, dass sie geleugnet (Euseb. h. e. VI. 41). Eine solche Auffassung war übrigens voll und ganz berechtigt und nahegelegt durch die bekannten Worte Jezu Christi. Man darf in den Worten «ep. 8, 2 quidam terrore ipso conculsi» nicht das Wort «ipso» urgieren und sagen, die Römer hätten hier den Gefallenen den Umstand entgegenhalten wollen, dass sie so eilig und gleich bei der ersten Gefahr vom Glauben abgefallen seien; die Schreiber wollen nämlich (diese Annahme liegt viel näher) vielmehr sich brüsten und betonen, dass ihre Gemeinde nur aus der ersten Zeit der Verfolgung den Fall einiger, sei es von Natur aus furchtsamer, sei es durch ihre Stellung besonders exponierter (insignes) Christen zu beklagen habe, seit dem Vergehen der ersten Überraschung aber treu und unerschütterlich geblieben sei. — Somit findet sich Ironie weder in c. 1 noch in c. 2 (auch geg Benson S. 87). Ebenso ist die Bezeichnung Cyprians als «benedictus papa» (ep. 8, 1) sogar nach Harnack (S. 10) „schwerlich höhnisch" zu verstehen. Mit der soeben vorgetragenen Ansicht steht in keinem Wiederspruch unsere Annahme, dass die hohen Lobeserhebungen, mit denen die röm. Kleriker in dem an Cyprian adressierten Briefe den Tod ihres Bichofs Fabian feierten, einen Nebenzweck thaten: eine zarte Ermahnung zu ähnlicher Pflicht- und Glaubenstreue; wenigstens scheint Cyprian den Brief so aufgefasst zu haben (s. ep. 9, 1; dazu unsere Anm. bei ep 9 u. 18).

[6]) Der zweite Brief ist verloren gegangen.

[7]) Über Bassianus sagt *Harnack* (S. 13): „Er (Bassianus) ist wahrscheinlich identisch mit dem Bassianus, den der karthagische Confessor Lucianus in seinem Briefe (ep. 22, 3) an den Römer Celerinus grüsst und als Mitglied des römischen Klerus bezeichnet. Die Römer hatten ihn wohl nach Karthago geschickt. Dann wird es noch wahrscheinlicher, dass umgekehrt Crementius Karthager war, von Karthago nach Rom ging und mit Briefen von dort zurückkehrte. In Rom hat über die karthaginiensischen Verhältnisse also nicht nur der Karthaginienser Crementius sondern auch der Römer Bassianus Bericht erstattet". — An sich könnte man versucht sein anzunehmen, dass Bassianus, welchen Lucianus in ep. 22, 3 grüsst, ebenso wie Saturninus und Montanus Karthager gewesen und aus irgend einem Grunde den ersten nach Rom gefolgt sei (s. oben ep. 21 und 22), doch erscheint er in ep. 22,3 allzubestimmt als Mitglied des römischen Klerus. Auch das verhältnismässig späte Eintreffen der Todesanzeige über das Ableben des Bischofs Fabian († 20. Januar), welches an sich auch damit erklärt werden könnte, dass die Römer anfangs von dem Bedrängnissen in der eigenen Gemeinde zu sehr in Anspruch genommen waren, lässt sich besser dahin deuten, dass die Römer welche auch durch Saturninus und andere Karthager von der Flucht Cyprians gehört, namentlich aber schon bald eine besondere Anklage gegen den Bischof vom Klerus erhalten hatten, zuvor sich durch einen Mann (Priester) aus der eigenen Mitte, Bassianus, über die Motive der Flucht zuverlässig haben überzeugen wollen.

[8]) *Harnack* (S. 24 f.) behauptet, das Gleichnis vom treuen Hirten sei eine „Anspielung darauf, dass Cyprian sich zurückgezogen hatte, weil seine Stellung am meisten ausgesetzt war". Dasselbe behaupten Ritschl (S. 25), Fechtrup (S. 47) u. *Kayser*, (M. Cyprian ou l'autonomie de l'episcopat in Revue de theologie et de philosophie chretienne. Paris. 1857. S. 144). Ja, Harnack vergleicht noch die Worte «c. 1 cum incumbat nobis qui videmur praepositi esse et vice pastorum custodire gregem» und folgert, der römische Klerus habe ganz und gar Cyprian preisgegeben: „Man begriff es (in Rom) offenbar nicht, dass der karthaginiensische Klerus den Mann nicht ignorierte und nicht selbst die Zügel der Regierung ergriff". Wenn ferner die Römer auf sich hinweisen, auf die mustergiltigen Zustände in Rom und die Karthager aufforderten, ein Gleiches anzustreben (videtis ergo, fratres, quoniam et vos

hoc facere debetis ep. 8, 3), so deutet Harnack, den Faden seiner Idee weiter spinnend, diese Worte dahin, die Römer hätten sagen wollen: „es gehe auch ohne den Bischof", so dass sie nur „zuzugreifen" brauchten, „dass alle Pflichten des Bischofs auf ihn (den Klerus) übergangen seien, wenn der Bischof fehle". — Ritschl ist weit entfernt, in ep. 8 eine Ermahnung der Geistlichen zu Karthago zur Pflichttreue zu erblicken; im Gegenteil, er möchte letztere als Muster „loyaler" Priester hinstellen (S. 29), die dem Bischof, trotz einer entgegengesetzten Aufforderung der Römer treu ergeben geblieben seien (S. 25). „Man hat auch einen langen Zusammenhang von einer fortdauernden Opposition einiger Kleriker gegen Cyprians Bischofsamt gesponnen, dessen Faden von einer undeutlichen Mitteilung in der Vita per Pontium durch einige misverstandenen Stellen aus Cyprians Briefen bis zum Schisma des Felicissimus läuft (vgl. bes. Rettberg § 5, 6, 8). Das ganze Gewebe zerreisst, wenn man beachtet, das die karthagischen Kleriker Cyprian den 8. Brief haben zukommen lassen, und dass nach diesem von keiner Seite ein Versuch gemacht worden ist, sich des Bischofs zu entledigen, was die Römer in ihrem Briefe den Karthagern nahe gelegt hatten".

Diese und ähnliche, einer vielleicht unbewussten Tendenz entsprungenen Darstellungen können u. a durch nachstehende Gründe widerlegt werden. Vor allem ist der Text des Briefes kurz vor dem Gleichnis vom Hirten defect, so dass man nicht ersehen kann, in welchem unmittelbaren Zusammenhang das Gleichnis gebraucht wird (s. Hartel, Cypriani opera II, p. 486). Aus diesem Grunde wissen wir auch nicht, ob der römische Klerus die Worte «c. 1 cum incumbat nobis qui videmur proepositi esse et vice pastorum custodire gregem» auf sich allein oder auch auf die Kleriker in Karthago bezieht. Doch gesetzt den letzten Fall, so würde noch garnicht folgen, der karthagische Klerus solle den Bischof „ignorieren" und die „vollen Rechte" desselben, „und zwar ganz aus eigener Kraft üben". Da der Bischof abwesend war, so hatte der Klerus nicht so sehr das Recht, als mehr die Pflicht, seine Hirtensorge der Gemeinde nicht vorzuenthalten. [Dies betont Cyprian selbst in ep. 15; 16; 17, 2, darum bittet er die Kleriker in ep. 5, dies fordert er von ihnen dringend in ep. 14]. Dabei dachten die Römer so wenig daran, den Klerikern zu zeigen, dass „es auch ohne den Bischof gehe", dass sie vielmehr sich nur als uneigentliche Hirten ansahen (qui videmur praepositi esse et vice pastorum custodire gregem c. 2) und ihre Verordnungen nur als vorläufige und interimistische betrachteten, dagegen die endgiltige Entscheidung bis zur Wahl eines Bischofs verschoben (vgl. ep. 30, 5 u. 8; ep. 21, 3 donec episcopus constituatur; ep. 36, 2 cum illos ad episcopum remittendos putant; ep. 31, 5 Schluss). Übrigens nennt Cyprian selbst die Kleriker «praepositi pastores» (ep. 15, 2; 16, 3; cfr. 17, 2 commendatas sibi oves). Dass es in ep. 8 den Klerikern in Rom einzig darum zu thun war, die rechte Disciplin den Klerikern in Karthago einzuschärfen — O. Ritschl giebt zu, die Römer hätten (später) selbst, ohne es von Cyprian erfahren zu haben, „geahnt", die Kleriker stachelten die «lapsi» auf (S. 52 f.), zeigt ferner der schon erwähnte Umstand, dass die Römer die in ep. 8 enthaltenen Bestimmungen, nachdem Cyprian den Brief zurückgeschickt (cfr. ep. 9, 2), sofort noch einmal dem Klerus einschärfen (cfr. ep. 27, 4; 30, 3; 55, 5). Beachtenswert ist auch folgender Gedanke: Harnack (S. 27) meint: „Allerdings standen in dem Briefe auch die starken Anzüglichkeiten auf Cyprian. Also auch diese sollten Allen kund werden. Die Römer müssen geringe Hoffnung auf die Rehabilitation des geflohenen Bischofs gesetzt haben, wenn sie ihn in dieser Weise preisgaben". — Aber mussten nicht vielmehr die Römer, gerade weil der Brief auch für andre Gemeinden bestimmt war, um so zurückhaltender und vorsichtiger sein in der Verurteilung Cyprians — den sie nicht selbst verhört und über seine Gründe zur Flucht vernommen hatten?! Derartige Fehler und Taktlosigkeiten waren bei den Klerikern in Karthago, welche selbstsüchtige, strafbare Absichten hegten, nicht ausge-

schlossen, aber unverständlich bei den Römern. *Kayser* (S. 144) wirft in der That, und zwar mit Recht, dem Klerus in Karthago politische Unreife vor, da er in seiner Ungeduld nicht gewartet habe, bis Cyprian ihm einen Grund (un motif légitime) zum Widerstande bot, vielmehr im Streben „d'aggrandir leur pouvoir avant le retour de l'évêque, ils s'emparèrent avidement du premier dissentiment qui se produisit entre l'évêque et une partie de l'Eglise, pour former la division, et ils se mirent à la tête du parti opposant sans s'inquiéter de savoir où était le bon droit. — Harnack (S. 11) bemerkt zu «mercenarios» ganz treffend: „Die Schreiber lassen die erste und zweite Person durcheinandergehen; aber immermehr stellen sie sich in der folgenden Ausführung auf den Standpunkt, dass sie, als die Gefestigten, die Kollegen in Karthago zu ermahnen haben. Man erinnert sich an den 1. Clemensbrief, der eine ähnliche Haltung einnimmt". Diese Gleichheit der Haltung des 1. Clemensbriefes und der Ep. 8 erklärt sich am einfachsten und besten durch den Hinweis darauf, dass in beiden Fällen die Adressaten eine ernste Ermahnung nötig hatten.

[9]) Es ist wohl anzunehmen, dass die Römer nicht alle Schliche und Umtriebe des Klerus in Karthago erfahren haben, aber es ist ausgeschlossen, dass dieselben über den moralischen Wert der Cyprian feindlichen Presbyter nichts gewusst haben. Der Verkehr zwischen Rom und Karthago war dafür zu lebhaft (vgl. auch ep. 21 und ep. 8, 2 sed discere poteritis a pluribus a nobis ad vos venientibus).

[10]) Die Worte Cyprians in dem 9. Briefe (Antwortschreiben auf ep. 8) «c. 1: Cum de excessu boni viri et collegae mei rumor apud nos incertus esset et opinio dubia, accepi a vobis litteras» sprechen nicht gegen eine so späte Entstehung des 8. Briefes. Cyprian konnte zwar von dem Tode Fabians († 20. Januar 250) längst und vielfach gehört haben, aber er hatte nicht aus der kompetenten Quelle und nicht ganz Sicheres über einzelne Thaten des gemarteten römischen Bischofs vernommen. Darum durfte er von «rumor incertus» sprechen.

* * *

In letzter Zeit hat **J. Haussleiter** interessante Thesen betreffend ep. 8 aufgestellt (Göttingische Gelehrte Anzeigen 1898. S. 350—367). 1. Textkritisch betrachtet H. die Worte «certa ex causa» und «quod utique recte fecerit, propterea cum sit persona insignis» als Glosse des karthag. Klerus; dieser soll den von Rom erhaltenen Brief dem Bischof zugestellt und „den ersten anklagenden Satz gemildert" haben (S. 351).

2. Verfasser des 8. Briefes ist angeblich der aus Karthago stammende aber in Rom lebende Confessor Celerinus, der auch ep. 21 geschrieben hat.

3. Der Zweck der ep. 8 soll folgender sein: Celerinus bat den Klerus in Rom um sofortige Aufnahme zweier gefallener Frauen; die Priester schlugen die Bitte ab, weil sie ohne den Bischof es nicht zu thun wagten; darum setze er (Celerinus) seine ganze Hoffnung auf den Bischof Cyprian: dieser konnte die sofortige Aufnahme gewähren. „Da brachte der Subdiacon Crementius die niederschmetternde Nachricht, Cyprian habe durch Flucht die karthagische Gemeinde in ein ähnliches Provisorium des Zuwartens versetzt, in welchem die röm. Gemeinde sich befand" (S. 364). Daher sucht er (in ep. 8.) in dem Klerus von Karthago „den glühenden Eifer suchender und nachgebender Liebe zu entzünden und dadurch zur Anerkennung der von Lucian erhofften Friedensbriefe (libelli) und zu sofortiger Aufnahme der beiden Gefallenen zu bewegen. [Auf S. 352 scheint Hausleiter den Wunsch Celerins dahin zu bestimmen, als habe derselbe nur eine Aufnahme in Falle einer Krankheit erstrebt, doch kann H. dieses nicht gemeint haben, da gemäss ep. 8 der röm. Klerus *selbst* für den Fall der Krankheit die Aufnahme der «lapsi» diktiert. Dem Celerinus ging es somit, der Darlegung Hausleiters zufolge, um eine sofortige Aufnahme: „Sollten um der Fahnenflucht eines

Bischofs willen reumütige Sünder vergebens auf Vergebung schmachten? (S. 364). „Die Christenheit ist eine Gemeinde; wer einmal absolviert war, trat wieder in die Gemeinschaft ein, mochte er sich nun in Karthago oder in Rom befinden“ (S. 366); s. S. 363—366].

Wir antworten: — Die erste These ist unbeweisbar und unwahrscheinlich. 1. Nichts zwingt zur Annahme, die bezeichneten Worte seien interpoliert, eine Glosse des karthag. Klerus; im Gegenteil, es ergiebt sich, gerade wenn man sie im Texte belässt, ein schöner Sinn. Darum haben auch Hartel und Harnack diese Worte beibehalten. 2. Die Deutung dieser Worte als Glosse des Klerus von Karthago ist an sich künstlich und in dem von Haussl. angegebenen Sinne sicher falsch: Cyprian las doch selbst den Brief im Original, und hätte sich überzeugt, dass Celerinus nicht so „milde“ sondern schroffer geschrieben hatte; was sollte also jene Glosse?! Übrigens war der karthag. Klerus seinem Bischof gar nicht so zugethan, wie es H. darstellt; er hätte sich darum vielmehr darüber gefreut, wenn Celerinus den Bischof schonungslos beurteilt hätte.

Die zweite These H.'s ist unserer Ansicht nach gleichfalls unhaltbar. 1. Die Schlussworte in ep. 8. «salutant vos fratres qui sunt in vinculis et presbyteri et tota ecclesia», „die eigentümliche Abstufung“, der Umstand dass die Bekenner vorangestellt sind, beweisen nicht, dass ein Confessor verfasser des Briefes ist; „die eigentümliche Abstufung“ erklärt sich hinlänglich mit Hermas Vis. III, 1, 8, wo gleichfalls diejenigen, „die für den Namen Gottes gelitten“, den Priestern vorangestellt werden, und spricht eher dagegen als dafür, dass ein Confessor (Celerinus war ein einfacher Bekenner, kein Priester s. ep. 37) den Brief geschrieben hat. Ein Bekenner hätte seine Leidensgenossen aus Bescheidenheit an zweiter Stelle genannt, zumal wenn er im Namen des röm. Klerus schrieb. Mann kann ferner nicht behaupten, dass die „Unterscheidung“ zwischen Confessoren und Klerus „überhaupt“ „unnötig“ sei. Auch wenn kein Confessor der Verfasser war, so durfte und musste billigerweise der Bekenner, die den Glauben Christi verherrlicht, ehrenvoll gedacht werden (vgl. Hermas Vis. V. geg. Haussl. S. 352). 2. Ebensowenig beweisend ist der Vergleich zwischen ep. 8, 2 «sed et ascendentes (ad) hoc quod conpellebantur revocavimus» [Hausl. meint, „die Praeposition ad ist unsicher“ und liest mit Harnack statt conpellebantur conpellabantur] mit ep. 21, 3 «nam hanc ipsam (Candidam) Etecusam semper appellavi, testis est nobis Deus, quia pro se dona numeravit ne sacrificaret, hanc ergo non sacrificasse ego scio». H. meint (S. 352), sowohl in ep. 8 als auch in ep. 21 sei „des Zurufs «Gefallene», welcher die zum Opfer Bereiten wieder zurückgerufen habe, gedacht, so dass der in Ep. 21 geschilderte Vorgang sich ausnimmt wie die geschichtliche Grundlage zu der in ep. 8 aufgestellten Behauptung von der Notwendigkeit und dem Nutzen des conpellere“. Uns scheint der Vergleich zwischen ep. 8 u. ep. 21 kritisch und sachlich wenig begründet: a) In ep. 8 steht «conpellere» bezw. «conpellare», dagegen in ep. 21 «appellare». b) In ep. 21 steht vor «appellare» ein «semper», «semper appellavi»; nun rief Celerinus der Candida doch nicht immer zu, um sie vor dem Opfern zurückzuhalten, sondern er bezeichnete sie stets als Etecusa. (Allgemein und mit Recht betrachtet man «Etecusa» inhaltlich als Beinamen und leitet dieses Wort her bald von «et aecusam», bald von «excusatam» (Hartel), bald von «Et Tecusam» (Benson S. 74), bald von πεσοῦσαν (Haussl. S. 353 und Miodoński); uns scheint die letzte Erklärung die beste zu sein: Celerinus nannte sie immer wieder zu ihrer Entschuldigung πεσοῦσαν d. h. eine, die beinahe gefallen wäre; die fallen wollte, thatsächlich aber nicht geopfert hat. c) Selbst in ep. 8 ist das Wort «conpellere» wohl nicht vom „Zuruf“, der einige vom Opfer abgehalten, zu verstehen; die betreffende Stelle kann nämlich übersetzt werden: diejenigen,

welche bereits das thun wollten, wozu sie von den Heiden angespornt wurden, riefen wir zurück.

3. Drei fernere Instanzen, die Überlieferung des 8. Briefes, sein sprachlicher Charakter und Inhalt, welche H. als sichere Beweise für seine These vorträgt, sind gleichfalls nicht stichhaltig. — „Die Überlieferungsgeschichte der Briefe Cyprians" zeigt allerdings die Thatsache, dass Codex T. (Reginensis 118, saec. X) ep. 8 den Briefen 21 u. 22 anreiht. Cod. T giebt überdies dem 8. Br. folgende Überschrift: Incipit rescribens Celerinus Luciano und fügt als Schluss bei: Scribens Celerinus Luciano explicit (s. S. 355). Weil aber diese Überschrift „eine schlechte Conjektur" ist, so liegt jene Erklärung am nächsten, nach welcher der Schreiber des Cod. T bereits in seiner alten Vorlage den 8. Brief den Briefen 21 u. 22. folgen sah. Daraus aber ergiebt sich nichts bezüglich des Grundes, warum die alte Handschrift ep. 8. dem 21. u. 22. Briefe nachgestellt hat. Wir wissen nicht, ob jene „schlechte Conjektur", nach welcher ep. 8 ein Antwortschreiben auf ep. 22 sein soll, bereits in der alten Handschrift sich vorgefunden hat oder erst von Cod. T. versucht worden ist. Wahrscheinlich ist das letztere. Wie kam man aber überhaupt zu einer solchen Conjektur? Wahrscheinlich auf folgende Weise: Weil der 8. Brief ohne Über- und Unterschrift und darum nicht recht verständlich war, so stellte man ihn den beiden unwichtigen Briefen ep. 21 u. 22 an die Seite. So kann man die Erscheinung erklären, warum ep. 8 dem 21. u. 22 Briefe bei der Gruppierung der Correspondenz nachgestellt worden ist. Letzteren Umstand kann man noch anders deuten: Man wusste anfangs, dass ep. 8 vom röm. Klerus stamme; der erste Sammler der Cyprianischen Correspondenz reihte diesen Brief den beiden andern Briefen darum an, weil nach seiner Ansicht ep. 8 chronologisch nach letzteren entstanden war. Warum aber setzte man ep. 8 nicht vor ep. 9, da sie in dem zweiten Brief erwähnt wird? Wir sagen: Vielleicht war die ursprüngliche Reihenfolge diese: ep. ep. 21, 22, 8, 9; später mag diese Reihenfolge durch Abschreiber geändert worden sein. Sind doch bei einigen späteren Codices verschiedene Gründe nachweislich, warum man bei der Gruppierung einzelner Briefe die in der benutzten Vorlage vorgefundene Reihenfolge aufgab (s. H. S. 356 Anm. u. S. 358). Nachdem nun einmal ep. 8 nach ep. 21 u. 22 gesetzt war, genügte ein unkritisch beanlagter Schreiber, um jene „schlechte Conjektur" zu schaffen, nach welcher ep. 8 ein Antwortschreiben (auf. ep. 22) sein soll. Man ist aber keineswegs zur Vermutung gedrängt, dass der Veranstalter der ersten Sammlung „den überschriftlosen Brief 8 für ein Schriftstück gehalten hat, das in Cooperation mit dem Briefwechsel zwischen Celerinus und Lucianus stand" (S. 356). — Der sprachliche Charakter des 8. Briefes ist vielleicht noch der beachtenswerteste Beweis H.'s, doch ist auch er unseres Erachtens nicht durchschlagend. H. argumentiert so: Cod. T. überliefert fünf in der Vulgärsprache abgefasste Briefe, nämlich ep. 21—24 (welche durchweg von Africanern stammen) und ep. 8. Andere Schreiben, namentlich diejenigen Novatians, ep. 30 u. ep. 36, und der 31. Brief der römischen Confessoren, welche „ohne feinere Bildung" waren, weisen keine Vulgärsprache auf. „Es liegt bisher kein vergleichbares literarisches Denkmal aus Rom vor", welches vulgär abgefasst wäre. Die in Vulgärsprache abgefasste Homilie Adversus aleatores „ist sicher nicht von Victor I., überhaupt von keinem Römer geschrieben". Der Africaner Celerinus schrieb vulgär wie Lucianus, wie ep. 21 (u. ep. 22) zeigt; „genau denselben sprachlichen Charakter trägt nun auch ep. 8" (S. 358 f.). Wir antworten: 1. Dass ep. 8 „genau denselben sprachlichen Charakter" mit dem 21. Briefe teilt, lässt sich schwerlich mit Evidenz erweisen; das eine von H. (Anm. 1 S. 358) angegebene Beispiel reicht keineswegs hin. 2. Gesetzt «Advers. aleat.» stamme nicht aus Rom, so ist nicht im geringsten die Möglichkeit ausgeschlossen, dass es in Rom unter

den dortigen Klerikern und Bekennern neben solchen, die feines Latein sprachen, auch solche gegeben hat, welche neben dem Griechischen nur noch das Volkslatein verstanden und letzteres im Verkehr mit dem Volke gelernt hatten. — 8. Die inhaltliche Verwandtschaft zwischen ep. 8 und ep. 21 besteht nach H. darin, dass sowohl ep. 8 wie ep. 21 von Verfassern stammen, die den «Pastor Hermae» genau studiert haben: nun soll es aber solche Leute, die sich in den Gedankenkreis und die Anschauungsweise des «Hirten des Hermas» eingelebt hatten, im Abendlande „um die Mitte des dritten Jahrhunderts blutwendig gegeben" haben (S. 363). Wir erwidern: H. gesteht selbst ein, dass neben Celerinus auch Novatian in seiner Schrift «De trinitate c. 2» sich auf Hermas beruft (S. 363). Warum soll also nicht auch ein anderer Kleriker von Novatian — ebenso wie Celerinus — das Buch schätzen gelernt haben?

Die Gründe H.'s reichen also nicht hin; dagegen erscheint uns an sich sehr unwahrscheinlich die These, dass der röm. Klerus mit dem Abfassen eines Briefes, in welchem er seine Ansichten und Aufträge dem afrikanischem Klerus einschärfen wollte, einen Nichtkleriker, sei er selbt ein Confessor, betraut hätte.

Die dritte These H.'s, betreffend den angeblichen Zweck des 8. Briefes, ist sicher falsch. Die Behauptung H.'s, der 8. Brief solle „den bischofslosen Klerus in Karthago" zur Anerkennung der von Lucian erbetenen «libelli» (S. 365) und sofortigen Aufnahme der gefallenen Frauen bewegen (S. 364), stützt sich auf zwei unhaltbare Voraussetzungen: 1. dass Cyprian von Celerinus preisgegeben werde, 2. dass „der römische Klerus für den Plan gewonnen worden sei, auf den Klerus in Karthago in diesem Sinn, zwecks einer sofortigen Aufnahme genannter Gefallenen, einzuwirken" (s. S. 364; S. 365 „und diesmal, nachdem man vorher wohl mit schwerem Herzen die erste Bitte des Celerinus abgeschlagen hatte, liess man den Freund Novatians gewähren. Man gestattete dem feurigen Confessor, im Namen des Klerus nach Karthago zu schreiben").

Wir erwidern bezüglich der erste Voraussetzung: 1. Cyprian ist thatsächlich von den Römern — also auch von Celerinus — nicht verurteilt und aufgegeben worden, da man ihm gleichzeitig mit ep. 8 den Tod Fabians angezeigt hat (cf. ep. 9, s. ob. S. 24 f. unsere Beweise). 2. Warum soll Celerinus voreilig, auf die blosse Nachricht von der Flucht des Bischofs, diesen verdammt haben? Im Gegenteil, er musste ihn, so lange es ging, in Schutz nehmen, weil er ihn nach H.'s Darstellung brauchte und „die Zustimmung des Bischofs zum Friedensspruche" ersehnt hatte (S. 364). Celerinus kannte ferner den Aufenthaltsort des geflohenen Bischofs — man schickte an letzteren die Todesanzeige, konnte also seine Bitte demselben vortragen. — Auf die zweite Voraussetzung H.'s sei Folgendes bemerkt: 1. Warum gewährt der röm. Klerus nicht selbst sofort den Frieden, wenn er die Möglichkeit, dies zu thun, angeblich zugiebt? 2. Der 8. Brief ist namens des röm. Klerus geschrieben; konnten, mussten also die karthag. Kleriker nicht mit Recht antworten: Was ihr uns zumutet, dass könnt ihr selbst viel sicherer wagen; nehmt ihr doch die Gefallenen auf. 3. Die Römer haben thatsächlich in ep. 8 für eine sofortige Aufnahme von Gefallenen nicht plaidiert; davon steht in dem 8. Brief, soweit er uns überliefert ist, nichts. In keinem Briefe Cyprians und der Römer wird derartiges auch nur angedeutet; im Gegenteil, wir hören auch nach ep. 8. öfter von strengen Massregeln gegen die Gefallenen, welche eine sofortige Aufnahme verlangten. 4. Lucianus schickt den erbetenen Friedensbrief dem Celerinus nach Rom zu, mithin sollte nicht der Klerus in Karthago, sondern die Kirche in Rom den gefallenen Frauen die Aufnahme gewähren.

Auch H.'s kurze Skizze „der reizvollen Aufgabe, von dem nun gewonnenen Verständnis des Anfangs an die weitere Entwickelung zu zeichnen", muss als subjektiv und unbeweisbar abgelehnt werden. [H. deutet an, wie „Cy-

prian in dem beginnenden Conflikt mit meisterhafter Klugheit uud Mässigung die günstigen Momente der Lage zu seinen Gunsten benutzt" haben soll (S. 266)].

Epistola 9 (C. presbyteris et diaconibus Romae consistentibus fratribus s.) und ep. 18 (C. presbyteris et diaconibus fratribus s.).

Der Empfang des 8. Briefes durch Cyprian wurde für diesen die Veranlassung zu zwei Schreiben: zu ep. 9 und ep. 18. In ep. 9 beantwortet Cyprian dem römischen Klerus die ihm gewordene Anzeige vom Tode des Papstes Fabianus; zugleich sendet er ep. 8 im Original dem röm. Klerus zurück, mit der Begründung, dass der Brief nach Form und Inhalt zu Zweifeln über dessen Echtheit berechtige [1]). Ausserdem beeilt sich der Bischof, in dem kurzen 18. Briefe dem Klerus von Karthago sein Befremden wegen seiner reservierten Haltung (deren Sinn und Zweck ihm jetzt plötzlich klar geworden) auszusprechen (c. 1) und anderseits die weisen, von Rom (ep. 8) erlassenen Massregeln hinsichtlich der «lapsi» seinem Klerus einzuschärfen (c. 2) [2]).

Die Briefe 9 u. 18 sind wohl zu gleicher Zeit entstanden und in den Anfang Juli zu setzen (vgl. ep. 18, 1 iam aestatem coepisse).

[1]) Ob Cyprian, wie Harnack will, sich durch den 8. Brief im ersten Augenblick ein wenig verletzt gefühlt hat, — weil er in denselben ein gewisses Misstrauen gegen seine Person zu erblicken glaubte, lässt sich aus ep. 9 nicht sicher beweisen. Cyprian mag aus purer Vorsicht ohne jeden Nebenzweck ep. 8 zurückgesandt haben, um sich zunächst von der Authenticität derselben zu überzeugen und erst dann einen ausführlichen Brief an die Römer zu schreiben.

[2]). Auf den einzigen Unterschied, dass nämlich Cyprian nur diejenigen (im Todesfalle) aufnehmen lässt, welche im Besitze eines «libellus» sind — die Römer stellen diese Bedingung nicht (s. ep. 20, 3 u. 8, 3), ist schon hingewiesen worden (s. d. 2. Anmerk. o. S. 30). — Man sieht, Cyprian ist ein selbstständig denkender Mann, entchlossen seine Grundsätze gegen jedermann zu verfechten. — Ob auch im Orient namentlich ein Dionysius von Alexandrien gleichfalls schon jetzt ein gleiches oder ähnliches Verfahren gegen die «lapsi» in Todesgefahr eingenommen, erscheint fraglich; dasselbe mag etwas später, bald nach ep. 30 erfolgt sein. Ep. 55, 5 besagt nämlich: Quae litterae (gemeint ist ep. 30 — das unmittelbar vorhergehende Citat ist aus ep. 30, 5 genommen) per totum mundum missae sunt et in notitiam ecclesiis omnibus et universis fratribus perlatae (Euseb. h. e. VI. 44 betrifft eine spätere Zeit).

Epistola 19 (C. presbyteris et diaconibus fratribus s.).

Endlich versteht sich der karthagische Klerus dazu, mit dem bis dahin ignorierten Bischof in Verkehr zu treten (ep. 19, 1

legi litteras) [1]), nachdem sein Anklageversuch gegen Cyprian missglückt ist, und dieser ihm im 18. Briefe angedeutet und jedenfalls durch den Überbringer desselben klargemacht hat, er wisse von allem [2]). Ja noch mehr, er fügt sich den Anordnungen des Bischofs hinsichtlich der «lapsi» [3]). Ob er es aufrichtig und im Ernste thut, ist allerdings fraglich. Ist es doch auffällig, dass die Kleriker, anstatt gegen solche, die frech und ungeduldig die Aufnahme verlangen (quosdam immoderatos esse et communicationem accipiendam festinanter urgere c. 2, cf. ep. 15, 4), energisch vorzugehen, um weitere Anweisungen bitten [4]). Cyprian erwidert, seine (ep. 18) erlassenen Bestimmungen genügten, und bemerkt, die Angelegenheit betreffend die «lapsi» sei für die ganze Kirche brennend geworden, müsse darum von der ganzen Kirche und zwar nach Eintritt des Friedens untersucht und geregelt werden.

Ep. 19 ist um die Mitte des Monats Juli entstanden — die Verfolgung dauert noch an — acies adhuc geritur et agon cotidie celebratur (c. 2).

---

[1]) Einige (vier Presbyter, also nicht alle Kleriker) haben freilich schon früher einmal an Cyprian geschrieben in einer Sache, welche dessen Billigung nicht erhielt (s. o. ep. 14, 4 und Anm. 4); aber dies war kein (amtliches) Antwortschreiben.

[2]) Fechtrup (S. 31) ist der Ansicht, dass das Schreiben der karthagischen Kleriker an Cyprian und des letzteren Brief (ep. 18) sich unterwegs gekreuzt haben. Indess wenn die Kleriker von Cyprian eine Anweisung («forma») bezüglich der Behandlung der „ungeduldigen“ und „aufdringlichen“ «lapsi» verlangen (ep. 19, 2), so folgt daraus noch nicht, dass sie ep. 18 und die in derselben enthaltene Vorschrift nicht gelesen haben: sie können nämlich mildere Bestimmungen nahegelegt und erbeten haben.

[3]) Schon infolge der Briefe 15, 16, 17 liessen sie davon ab, die Gefallenen aufzunehmen. Ep. 20, 2 «comprimerentur intercedentibus nobis»läss tdies wenigstens vermuten; die Schlechteren fügten sich namentlich deshalb, weil die Besseren gegen Cyprian's Befehl nicht offen aaftreten wollten.

[4]) Cyprian spricht in ep. 20, 3 von solchen, die den Gefallenen Mut einsprechen: sive sua sponte sive alio incitatore audaci flagitatione proruerunt.

Ep. 20 (C. presbyteris et diaconibus Romae consistentibus fratribus s.).

Wohl gleichzeitig mit dem an den Klerus zu Karthago gerichteten 19. Briefe, jedenfalls aber sehr bald nachher, sendet Cyprian den 20. Brief an die Römer [1]). Er wird inzwischen — seit Empfang des 8. und Entsendung des 9. Briefes — Genaueres über die Art und den Inhalt der gegen ihn erhobenen Anklage erfahren haben [2]). Nach ruhiger Überlegung hat er wohl das Eingreifen der Römer in die Verhältnisse zu Karthago (das er im ersten Augenblicke vielleicht

als eine Art von Misstrauensvotum aufgefasst) im richtigen Lichte zu erblicken und zu schätzen angefangen und darum die Zurückhaltung, die er in der Beantwortung der römischen Todesanzeige und in der Zurücksendung des 8. Briefes beobachtet hatte, bedauert. Darum hält er es für nötig (necessarium duxi c. 1), dem röm. Klerus genauen Bericht zu erstatten über seine Handlungsweise [3]). Er betont, dass er aus Fürsorge für seine Gemeinde (secundum Dei praecepta — um die Heiden nicht zu reizen) sich entfernt habe, und schickt überdies zum Beweise dafür, dass er auch in dem Versteck seine Pflicht gethan, dreizehn Briefe, die er bis dahin geschrieben, in Abschrift nach Rom [4]). Zum Schluss (c. 3) teilt er ausführlich seine Anordnung bezüglich der Aufnahme der Gefallenen mit. Diejenigen, welche einen Empfehlungsbrief von den Martyrern und Confessoren erhalten und wahre Reue gezeigt haben, sollen in (schwerer) Krankheit aufgenommen werden, die übrigen, sebst wenn sie einen «libellus» von den Martyrern erhalten, sollen warten, bis nach Eintritt des Friedens auf einem Concil die Africaner im Einvernehmen mit den Römern Beschlüsse und Reformen beraten können.

Ep. 20 ist Mitte Juli oder etwas später entstanden, denn sie ist, wie schon bemerkt worden, gleichzeitig mit ep. 19 oder nicht lange nach letzterer geschrieben worden.

---

[1]) In ep. 20, 3 heisst es von ep. 8, letzterer Brief sei «nuper» abgesandt worden.

[2]) Der Klerus selbst, vielmehr die dem Bischof freundlicher gesinnten Mitglieder, welche anfangs sich hatten verleiten lassen, Cyprian zu verdächtigen, werden diesem alles genau berichtet und erzählt haben. — Ritschl (S. 31) rechnet nach, das Klerikercollegium habe damals aus etwa dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern bestanden.

[3]) Vgl. ep. 47, 1 et religiosum vobis et necessarium existimavi. Wenn Cyprian sagt, «necessarium duxi has ad vos litteras facere, quibus vobis actus nostri et disciplinae et diligentiae ratio redderetur», so könnte man an sich eine rechtliche Pflicht, sich vor Rom zu verantworten, verstehen; doch hat Cyprian an eine rechtliche Pflicht an dieser Stelle nicht erinnern wollen. Cyprian war thatsächlich nicht verpflichtet, so genau zu berichten; er war in dem vorliegenden Fall überhaupt nicht verpflichtet zu schreiben, da die Römer ihn nicht zur Verantwortung gezogen hatten. Hat C. vielleicht in niedriger Schmeichelei hier ein neues Recht zuerkennen wollen? Die ganze Sprachweise und einzelne Äusserungen (Cyprian fasst ganz selbstständig den Plan, die Angelegenheit der «lapsi» endgiltig erst nach eingetretenem Frieden auf einem Concil unter Mitberatung der Römer zu entscheiden (c. 3 u. ep. 30, 5) verraten einen Mann, der selbstständig denkt, unerschrocken für die Wahrheit eintritt und zu keinem unerlaubten Zugeständnis sich versteht. Wenn Harnack (S. 30 Anm., S. 29) die Sache so darstellt, als habe Cyprian in politisch kluger Weise den Römern durch vorsichtig formulierte Zugeständnisse, die sich später leicht zurückziehen liessen, schmeicheln und sie so für sich gewinnen wollen, so bleibt er damit zwar konsequent und der einmal gewählten Erklärungsmethode treu, eine unbefangene Kritik wird

ihm aber schwerlich beistimmen. — Harnack spricht von einem „Gang nach Canossa“ u. sagt u. a. Folgendes (S. 29): „Indess in der Politik ist der Erfolg allein massgebend. Cyprian erreichte was er wollte, und die Form, die er seinem Schreiben gegeben, präiudicierte die Zukunft nicht. „Necessarium duxi has ad vos litteras facere“ — nämlich um meinetwillen; kein Wort von einer Pflicht, und auch das „communicato etiam vobiscum consilio“ liess eine weitere Auslegung zu“.

[4]) Cyprian bietet in ep. 20, 2 u. 3 eine kurze Angabe über Adressat und Inhalt dieser Briefe. Dabei wird über ep. ep. 7, 5, 14 u. 12 summarisch gesagt: c. 2 clero consilium non defuit (vgl. ep. 18, 1 consilium limare). Wir können somit für die Reihenfolge dieser vier Briefe die Stelle (ep. 20, 2 u. 3) nicht als Beweismittel benutzen, wohl für die übrigen Briefe. Danach folgten nach einander: «confessoribus exhortatio» ep. 6; «extorribus obiurgatio» ep. 13; «universae fraternitati adlocutio» ep. 11; «postea tortis iam fratribus» ep. 10; alsdann ep. 15, 16 u. 17; endlich die zwei in c. 3 erwähnten Briefe: ep. 18 u. 19.

Fechtrup (S. 41) nimmt gleichfalls an, dass alle 13 in ep. 20 aufgezählten Briefe uns erhalten sind, lässt aber dieselben in nachstehender Reihenfolge entstanden sein: ep. 5, 6, 7, 13, 14, 12 („vor dem Ausbruch der Hauptverfolgung im April“); ep. 11 („beim ersten Beginn dieser Krisis“); ep. 10, 15, 16, 17, 18, 19 („der Reihe nach später bis zum Monat Juli od. Anfang August)“. Die Ansichten von Maranus, Peters, Pearson sind bei Fechtrup (S. 30) angegeben. Benson (S. 103 ff.) zählt zu den in ep. 20 erwähnten Briefen folgende Correspondenz u. zw. in nachstehender chronologischer Ordnung: Ep. 5, 6, 7, 11, 13, 14, 12, 10, 15, 16, 17, 18, 19. — Jedenfalls ist ep. 20 noch vor ep. 24, 25, 23 u. 26 entstanden (vgl. ep. 27, 4).

Epistola 24 (Cypriano et compresbyteris Carthagini consistentibus Caldonius s.) und ep. 25 (C. Caldonio fratri s.).

Der Bischof von Karthago stand nicht nur mit seiner Gemeinde und mit Rom im brieflichen Verkehr, sondern behielt auch Fühlung mit seinen Amtskollegen in Africa. Die erste Nachricht hierüber bringt der Briefwechsel Cyprians mit dem Bischof Caldonius — ep. 24 und ep. 25. Caldonius, wahrscheinlich ein numidischer Bischof [1]), fragt um Rat, ob er solche, die in der Decischen Verfolgung anfangs geopfert, dann aber mutig den Glauben bekannt und deswegen Verbannung erlitten hätten, wieder aufnehmen könne (ep. 24) [2]). Cyprian hat inzwischen ein Buch — wohl über die «lapsi» geschrieben [3]) und fünf, an das Volk, den Klerus und die Martyrer gerichtete Briefe (dies sind wohl die Briefe 15, 16, 17, 18 u. 19) an viele Bischöfe (plurimi) geschickt [4]); diese hinwiederum haben in ihren Antwortschreiben ihm ihre Billigung der vorgeschlagenen Grundsätze ausgesprochen [5]). Cyprian ist mit Caldonius derselben Meinung: die bezeichneten Gefallenen hätten durch ihr nachfolgendes Glaubensbekenntnis die Kirchengemeinschaft verdient (ep. 25). Ausserdem sendet er ihm die fünf Briefe und das Buch zu und bittet um deren Weiterverbreitung, damit gegenüber denjenigen Gefallenen,

welche in unbescheidener Weise die Aufnahme verlangen, „entsprechend den Geboten des Herrn dasselbe Verfahren und ein Sinn herrsche“.

Ep. 24 wird um Mitte Juli — wie ep. 19 (und 20) — geschrieben worden, gegen Ende Juli an Cyprian gelangt sein, während ep. 25 Anfang August entstanden sein mag. Die Verfolgung dauert noch an: utinam sic et ceteri reformentur (ep. 25) Vgl. Anm. 4.

---

[1]) Caldon. soll die Briefe Cyprians weiter verbreiten (ad collegas nostros quos potueris, ut apud omnes unus actus et una consensio secundum Domini praecepta teneatur). Derselbe scheint über die Zustände in Karthago nicht genügend unterrichtet zu sein: er adressiert an Cyprian und den Klerus.

[2]) Si quid ergo ex communi consilio placuerit, scribite mihi. Cald. scheint nur den Rat einer Diöcesansynode zu verlangen — er selbst ist voll und ganz überzeugt, die Genannten aufnehmen zu dürfen (unter den obwaltenden Zuständen, ep. 24).

[3]) Dieses Buch ist uns nicht erhalten; der erhaltene Tractat De lapsis entstand nach Eintritt des Friedens (c. 1: Pax ecce ecclesiae reddita).

[4]) Ob die erwähnten fünf Briefe noch vor ep. 20 oder nachher an die afrikanischen Kollegen verschickt worden sind, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls ist ep. 25 (an Caldonius) nach ep. 20 geschrieben (s. ep. 27, 4). Allerdings ist ep. 25 wohl bald nach ep. 20 geschrieben; weil Cyprian noch nicht allen, sondern einigen Bischöfen seine Briefe zur Kenntnisnahme gebracht hat (ep. 25 plurimis, aber noch ep. 26 multis iam misi). [Cyprian mochte es einstweilen nicht für ratsam gehalten haben, in ep. 25 auf ep. 20 (seine Correspondenz mit Rom) aufmerksam zu machen — weil diese Beziehungen noch nicht befriedigend geklärt waren und ep. 20 wenig Instruktives für die afrik. Bischöfe enthielt].

[5]) Nicht alle afrikanischen Bischöfe waren seiner Meinung (vgl. ep. 59, 13 u. besond. ep. 55, 22).

Epistola 23 (Universi confessores Cypriano Papati s.) und ep. 26 (C. presbyteris et diaconibus fratribus s.).

Bald nach Abgang des 25. Briefes kommt an Cyprian ein kurzes anmassendes Schreiben der Confessores (aus Karthago), ep. 23. Die Bekenner welche durch die energische Zurückweisung der mit «libelli» versehenen «lapsi» (ep. 19) sich verletzt gefühlt haben werden, diktieren, da Cyprian in ep. 19 die Aufstellung einer neuen «forma» verweigert, jetzt selbst eine «forma», nach welcher alle «lapsi» sofort aufzunehmen sind. Diesen Beschluss soll Cyprian an den ihm unterstellten Christen vollstrecken und andern Bischöfen bekannt machen. Man wünscht dem Bischof, dass er „Frieden habe mit den Martyrern“, und meint damit jene Martyrer, in deren Namen die «libelli» ausgestellt sind. Man sieht, dass die Bekenner

alle Schranken der Disciplin und des schuldigen Gehorsams durchbrochen haben [1]).

Cyprian antwortet den Bekennern (auf ep. 23) nicht, sondern schreibt an seinen Klerus den 26. Brief. Er teilt mit, dass er in vollkommener Harmonie mit seinen Kollegen stehe und dass diese ihm geraten, nicht eher nach Karthago zurückzukehren (nec ad vos recedendum [2]), als bis der Friede eingetreten sei und die aufgekommenen Streitfragen auf Concilien gelöst werden könnten. Er schickt dem Klerus ep. 24 und ep. 25 zu und mahnt sie, für Wiederherstellung des kirchlichen Gehorsams thätig zu sein.

In dem ersten Drittel des Augusts dürfte ep. 23 bei Cyprian angekommen und ep. 26 entstanden sein. Ep. 23 war vor ep. 25 noch nicht an Cyprian gelangt, weil sie in dieser noch nicht erwähnt ist; andrerseits muss sie nicht lange nach dem 25. Briefe geschrieben worden sein, da die Absender mit ihrer Antwort auf Cyprians 19. Brief sicher nicht gezögert haben [3]).

---

[1]) Der 23. Brief ist von Lucianus geschrieben (vgl. ep. 27, 1). Lucian lebt also noch, obgleich er in ep. 22, 2 der Meinung gewesen ist, die Siegespalme bald ganz zu erhalten (sed nunc in ipsam claritatem sumus constituti — quorum (martyrum) et nos socios futuros intra dies audietis). Man wird ihn auch deshalb haben leben lassen, weil man ihn als Förderer der inneren Unordnung brauchen konnte (vgl. ep. 27, 1 u. 2; übrigens auch andere wurden verschont und kehrten heim, s. ep. 27, 4).

[2]) Die Bemerkung, die Bischöfe seien nicht für die Rückkehr Cyprians in seine Gemeinde, war sehr angebracht, da derselbe ja wegen seines Fernbleibens von Karthago in Rom angeklagt worden war. Ritschl (S. 42) müht sich darum vergeblich ab, aus den Worten «nec ad vos recedendum» eine interessante Erkenntnis zu gewinnen. Er übersetzt: „auf die Kleriker soll nicht mehr zurückgegangen werden", und legt den Sinn also aus: „dass heisst aber nichts anders, als dass Cyprian jetzt ausdrücklich seinem Klerus das Recht genommen hat, sich als seinen Vertreter anzusehen, welches er demselben in ep. 5 gegeben, in ep. 14 aber schon beschnitten hatte". Cyprian dachte nicht einen Augenblick daran, den Klerikern irgend welche selbstständige oder halbselbständige Stellung zur Erledigung der „Lapsifrage" zuzuerkennen. Er begab sich nie der Regierungsgewalt — wie er andrerseits auch jetzt die Kleriker von den ihnen zustehenden Befugnissen nicht suspendiert.

[3]) Vgl. ep. 27, 1: Lucianus idem pridem se auctorem constituens ut manu eius scripti libelli gregatim multis darentur. Müller (S. 13 f. Anm.) will ep. 23 noch vor ep. 22 ansetzen; doch mit Unrecht. Im besonderen beruft er sich vergeblich auf „den in ep. 22, 1 u. 23 mitgeteilten Beschluss der Konfessoren" (ep. 22, 2 omnes quos Dominus in tanta tribulatione arcessire dignatus est, universi litteras ex conpacto universis pacem dimisimus). Denn unbeweisbar bleibt folgende These: „Wäre der Beschluss schon geraume Zeit vor Ep. 23 gefasst worden, so hätte er ganz gewiss den Gefallenen nicht verborgen bleiben können, sondern sogleich die Wirkung hervorgebracht, die Cyprian dem Brief 23 zuschreibt (s. ep. 27, 2 u. 3)". Wir antworten: Lucian stellte unter Einwilligung anderer Bekenner schon zur

Zeit des 22. Briefes — vor ep. 15—17 massenweise «libelli» aus, aber die Gefallenen wandten sich noch an Cyprian mit Bitten um Aufnahme; erst als dieser in ep. 18. u. 19. ihre Bitte und die «libelli» nicht acceptiert hatte, traten sie und die Bekenner schroff auf (ep. 23, 3), worauf sie eine noch energischere Antwort erhielten (ep. 26).

Epistola 27 (C. presbyteris et diaconibus Romae consistentibus fratribus s.) **und ep. 28** (C. Moysi et Maximo presbyteris et ceteris confessoribus dilectissimis fratribus s.).

Noch bevor ep. 20, der genaue Bericht Cyprians über dessen Thätigkeit, in Rom angelangt ist (s. ep. 27, 1 u. 4), entsenden einerseits der römische Klerus, andrerseits die römischen Bekenner, jener an den Klerus in Karthago, diese an Saturninus, Aurelius und die andern Bekenner Schreiben, welche im Geiste „evangelischer Strenge" und „starken Festhaltens am Herrengesetze" verfasst sind. Sie enthalten Bestimmungen über die Behandlung der «lapsi» und wohl auch über die Pflicht des Klerus, für Arme, Verlassene, Verbannte zu sorgen [1]). Diese Bestimmungen decken sich mit denen Cyprians (ep. 27, 4) — sind also jedenfalls der Hauptsache nach nichts anderes als die Wiederholung des 8. Briefes, welchen Cyprian (Anfang Juli, s. ob. ep. 9) in der Urschrift zurückgesandt hat. Was im besondern den Brief der römischen Bekenner an die Kollegen in Karthago anbelangt, so ist der Hauptzweck desselben gleichfalls der, die Confessoren zur Sittenstrenge und Einhaltung der kirchlichen Disciplin zu ermahnen (s. ep. 27, 4) [2]). Die beiden Briefe gehen nicht direkt an den Klerus und die Bekenner in Karthago, sondern werden zuerst dem Bischof Cyprian vorgezeigt (ep. 27, 4 quas accepi ad clerum factas). Die Entsendung derselben durch die Römer findet statt gleichzeitig mit ep. 20 oder etwas später — also zwischen dem 15. und 20. (vielleicht sogar dem 25.) Juli; die Briefe gelangen an Cyprian Ende Juli oder Anfang August.

Cyprian berichtet nun in ep. 27 dem Klerus in Rom alles, was seit Entsendung der ep. 20 in Karthago vorgefallen, „auf's genaueste"; er schickt ihnen ep. 24 und 25, ferner ep. 23 und ep. 26 zu, ebenso ep. 21 und ep. 22; berichtet von der grossen Verwegenheit der Bekenner und Gefallenen in Karthago und in der Provinz und dankt für die Unterstützung, welche ihm durch die Briefe der Römer an die Karthager „unvermutet" geworden ist (opportune vero supervenerunt litterae c. 4). Überdies preist er in einem zweiten, gleichzeitigen Schreiben, ep. 28, die römischen Bekenner wegen ihres Glaubensmuts und ihrer Sittenstrenge.

Die Briefe 27 und 28 sind Anfang oder Mitte August 250 enstanden: unmittelbar oder bald nach Empfang der beiden römischen Briefe an den Klerus und die Bekenner in Karthago und nach Entsendung des 26. Briefes durch Cyprian. Überbringer des 27. und 28. Briefes sind zwei niedere Kleriker, welche der Bischof besonders zu diesem Zweck geweiht hat (vgl. ep. 29 und S. 43 Anm. 2).

[1]) Vgl. ep. 35: quod si ultra temeritas eorum nec meis nec vestris litteris conpressa fuerit, nec consiliis salubribus obtemperaverint. Hiernach ist das Schreiben des röm. Klerus als Zurechtweisung der karthagischen Ordnungsstörer charakterisiert.

[2]) Ep. 27, 4: in quibus evangelii plenus vigor et disciplina robusta legis dominicae continetur. — Der Brief der römischen Confessores war „an Saturninus, Aurelius und die übrigen" adressiert (ep. 27, 4). Saturninus und Aurelius sind Karthager, da deren Namen zur Ausstellung der «libelli» daselbst missbraucht worden sind (s. ep. 27, 1). Saturninus fanden wir zur Zeit der ep. 21 in Rom (s. d. 7. Anm. o. S. 18); jetzt ist er offenbar nach Karthago zurückgekehrt. Diesen Saturninus und Aurelius, aber auch den Römer Celerinus scheinen die Römer jetzt im Verdacht einer Verletzung der Disciplin zu haben, da Cyprian in ep. 27, 1 ausdrücklich zu betonen sich veranlasst sieht: «Saturninus quoque post tormenta adhuc in carcere constitutus nullas eiusmodi litteras emiserit», den Celerinus lobt (ep. 27, 2) und die Briefe 21 und 22 zusendet, letzteres mit folgendem Bemerken: «ut veritate ipsa disceretis, Celerinus confessor quam sit moderatus et cautus» (c. 2). Der Verdacht der Römer dürfte mit Rücksicht darauf entstanden sein, dass in Karthago auch im Namen Saturnins ausgestellte falsche «libelli» gezeigt wurden und dass Saturninus und Celerinus mit Lucian nicht nur eng befreundet waren, sondern denselben um «libelli» gebeten hatten (ep. 21, 4). Die Römer konnten um so leichter Verdacht schöpfen, als sie höchst wahrscheinlich ep. 21 und ep. 22 nicht gelesen hatten (ep. 27,3 sicut in litteris eiusdem Luciani ad Celerinum factis animadvertetis). Erst Cyprian sendet ihnen die beiden Briefe (in Abschrift) zu. [Saturninus mag noch zur Zeit, da Celerinus den 22. Brief empfing, in Rom geweilt haben und eilte jetzt nach Karthago zu seinem Freunde Lucianus, um denselben wegen seines unerhörten Verhaltens brüderlich zurechtzuweisen. Von Saturninus erhielt dann Cyprian das Original von ep. 22, welche dem römischen Klerus gar nicht vorgezeigt worden war. Da unserer Berechnung zufolge ep. 22 Mitte Mai entstanden ist, so wird Celerinus diesen Brief etwa Ende Mai erhalten haben; Saturninus wird, falls er sich bald darauf nach Karthago begeben hat, hierselbst etwa Mitte Juli angelangt sein. Lucianus liess sich anfangs nicht bekehren, sondern verstieg sich zu der Anmassung, ep. 23 an Cyprian zu schreiben. Daraufhin mag Saturninus seinen Freund aufgegeben und sowohl ep. 22 als auch ep. 21 (den Brief des Celerinus, den er von Lucian erhalten haben wird) dem Bischof Cyprian zugestellt haben. Inzwischen war nach Rom das falsche Gerücht gedrungen, selbst Saturninus hätte zu jener Zeit, da er nach erlittenen Martern im Kerker (in Karthago, wohl noch vor seiner Verbannung und Anwesenheit in Rom) weilte, ungehörige «libelli» ausgestellt. Dieses Gerücht fand in Rom Glauben, weil man auf irgend eine Weise von der Correspondenz zwischen Celerinus und Lucianus erfahren hatte. Darum hegte man, solange man den 21. Brief (des Celerinus) nicht selbst gelesen hatte, Verdacht gegen Celerinus und dessen Freund Saturninus.

Epistola 33, ep. 29 (C. presbyteris et diaconibus fratribus s.) **u. ep. 35** (C. presbyteris et diaconibus Romae consistentibus fratribus s.).

Der 26. Brief (Cyprians), aber wohl noch mehr die Briefe der Römer (s. bei ep. 27 und 28), hatten die Wirkung, dass nun ein anonymer Brief bei Cyprian ankam, in welchem die Schreiber sich „als Kirche" ausgaben und in ihrem Namen Verordnungen gaben (ep. 33, 1 si autem quidam lapsi ecclesiam se volunt esse — miror quosdam sic scribere voluisse, ut ecclesiae nomine litteras facerent) [1].

Cyprian antwortet in ep. 33 kurz aber energisch und mit Würde den aufdringlichen und frechen Gefallenen; teilt ferner in ep. 29 den Klerikern Näheres über den an ihn geschriebenen Brief mit und berichtet zugleich, dass er zwei Ordinationen vorgenommen habe [2].

Überdies schickt er ep. 33 und 29 mit einem Begleitschreiben (ep. 35) den Römern zu (s. ep. 35) [3].

Die drei Briefe 33, 29 und 35 sind bald nach ep. 27 und ep. 28, etwa zwischen dem 15. und 20. August 250 entstanden. Das trotzige anonyme Schreiben ist sicher sehr bald auf den 26. Brief (geschrieben Anfang August s. o. S. 40) gefolgt, somit unmittelbar oder nicht lange nach ep. 27 und 28 bei Cyprian angelangt. Ebenso wird der Bischof mit seiner Antwort nicht gezögert haben.

---

[1] Zur Zeit des 23. Briefes hielten die Bekenner sich für die wichtigsten Vertreter der Kirche: scias volumus. — Dass die Presbyter den anonymen Brief veranlasst, giebt Ritschl (S. 49) selbst zu. Was er zur Rechtfertigung der Presbyter auf S. 50 sagt, ist leicht zu widerlegen.

[2] Die Ordinierten sind die Überbringer der beiden Briefe 27 u. 28: Gemäss ep. 35 übermittelten dieselben nicht ep. 33 u. ep. 29, sondern einen andern, „vorher" nach Rom entsandten Brief. Daraus folgt, dass unter dem in ep. 29, 1 genannten (clero in urbe) Brief ep. 27 zu verstehen ist (mit welchem ep. 28 zugleich nach Rom abgegangen ist).

[3] Überbringer des 33. Briefes ist Fortunatus (s. ep. 36, 1). Wohl durch denselben Fortunatus berichtete Cyprian auch über Privatus von Lambese nach Rom: (s. ep. 36, 4.) Der 35. Brief ist der letzte in der Reihe derjenigen Briefe, welche Cyprian nach Rom gesandt hat, ohne vorher auf sein erstes ausführliches Schreiben, ep. 20, eine Antwort erhalten zu haben.

Epistola 30 (Cypriano Papae presbyteri et diaconi Romae consistentes s.) **und ep. 31** (Cypiano Papae Moyses Maximus presbyteri et Nicostratus et Rufinus et ceteri qui cum eis confessores s.).

Betrachtet man das Leben und Handeln Cyprians während der Decischen Verfolgung, seine Flucht und die darauffolgenden brieflichen Verhandlungen als ein Drama, so erscheint der Augenblick nach ep. 35 als der Höhepunkt der

dramatischen Verwickelung; die Zeit um Ende August und Anfang September leitet über zur vollkommensten Anerkennung Cyprians durch Rom, damit zur Scheidung der Elemente in der Gemeinde zu Karthago und zum schliesslichen Siege Cyprians über die schreckliche Verwirrung in der Gemeinde. Desgleichen gestaltet sich von jetzt ab die Forschung nach der Reihenfolge der Briefe und dem geschichtlichen Verlauf der Ereignisse übersichtlicher und leichter. Bevor wir in Verfolgung der weiteren Correspondenz den Gipfelpunkt der Verhandlung verlassen, dürfte ein kurzer Rückblick auf die besprochene Correspondenz geraten sein.

Der feindlichen Partei, den missgünstigen Presbytern in Karthago ist es allmählich gelungen, die Verwirrung zum Höhepunkt zu treiben. — Zuerst nahmen sie sich der Gefallenen an, ohne dabei Cyprian, den Bischof, ganz zu ignorieren (ep. 14, 4); daraufhin, als Cyprian die Entscheidung der Gefallenenfrage aufschob, nahmen sie eigenmächtig die «lapsi» auf und verleiteten zugleich die Confessores durch Schmeichelei zur Ausstellung ungehöriger Friedensbriefe (vgl. ep. 15, ep. 16, ep. 17); ausserdem klagten sie jetzt ihren Bischof wegen seiner Flucht in Rom an. — Infolge der ernsten Mahnung Cyprians, mehr noch infolge der wesentlichen Anerkennung des geflohenen Bischofs seitens des römischen Klerus (ep. 8), unterliessen sie einstweilen die offene Communication mit den Gefallenen (s. ep. 19), schürten aber dafür im geheimen die Verwirrung um so fleissiger. Sie verlangten eine neue mildere «forma» für die Behandlung der «lapsi», welche ungestüm die Aufnahme verlangten (ep. 19) und bekundeten so den Gefallenen ihre Nachsicht. Andrerseits wurden jetzt die Confessores selbst vorgeschickt; zuerst wurde Cyprian in einem anonymen Briefe (ep. 23) aufgefordert, den bereits gegebenen Frieden zu ratificieren und ein Gleiches auch anderen Bischöfen einzuschärfen. Daraufhin, nach Cyprians energischer Erwiderung (ep. 26) und nach dem Empfang der römischen Mahnschreiben (s. ep. 27 u. ep. 28), proklamierten sich die Gefallenen als Autorität, als Sprecher der „Kirche" (ep. 33) und degradierten damit ausdrücklich den Bischof vom Hirtenamt.

Cyprian kämpfte mit Energie und Würde, aber auch mit weiser Mässigung gegen die zunehmende feindliche Bewegung in Karthago und legte damit zugleich das Fundament zu seiner späteren Grösse und seinem weitgehenden Einfluss. Es gelang ihm, jeden Schatten des Misstrauens wider seine Person sowohl bei den afrikanischen Bischöfen als auch bei den Römern zu verscheuchen.

Was insbesondere Cyprians Beziehung zu Rom anbetrifft, so gewann er nicht nur die Anerkennung sondern die Liebe des dortigen Klerus und der dortigen Bekenner durch sein würdevolles Auftreten, gepaart mit umsichtsvollem Eifer und versöhnlichem Wesen. Mit Würde und männlichem Selbstbewustsein trat er in ep. 9 den Römern gegenüber auf und dokumentierte damit sowohl ein reines Gewissen als auch den mutvollen Entschluss, in jeglicher Lage gegen jeden, und sei er noch so mächtig und angesehen, zu streiten für Recht und Gerechtigkeit. Als er nachher erkannte, dass nicht persönliche Abneigung oder leichtfertige Verdächtigung, sondern wohlgemeinte Fürsorge dem Verhalten des römischen Klerus zu grunde lag, suchte er durch genauen Bericht über seine Handlungsweise und die Vorgänge in Karthago jedes Missverständnis zu zerstreuen. Er schickte nach einander drei Berichte nach Rom, ohne zu warten, bis ihm die Römer auf den ersten Brief antworteten (ep. 20, ep. 27 und 28, ep. 35).

Die Römer, welchen nichts mehr am Herzen lag, als das Gemeinwohl der Kirche und das Seelenheil der einzelnen Christen, suchten in Karthago und weiterhin in Africa den Grundsätzen der wahren Disciplin Geltung zu verschaffen und schrieben darum nach Zurücksendung der ep. 8 durch Cyprian sofort noch einmal, als Vertreter einer „vollen evangelischen Strenge“ und einer „kräftigen Gesetzesdisciplin“, an die Karthager (s. ep. 27, 4). Dabei beobachteten sie allerdings einstweilen dem geflohenen Bischof gegenüber eine gewisse Zurückhaltung, zu welcher sie unter den obliegenden Verhältnissen mit Fug sich berechtigt und verpflichtet fühlten. Obgleich sie nach Massnahme der eingezogenen Erkundigungen von dem — unlängst ordinierten — Bischof alles Gute vorauszusetzen geneigt waren (ep. 8, 1 quod utique recte fecerit) und darum ihm sowohl den Tod des Bischofs Fabian meldeten als auch die für den Klerus und die Confessores bestimmten Briefe vorlegen liessen (s. ep. 27, 4 quas accepi ad clerum factas), so hielten sie mit einer endgiltigen Anerkennung und mit dem Ausdruck herzlicher Teilnahme an seinem Schicksal einstweilen zurück, bis die Briefe Cyprians, sein gerader, opferwilliger Sinn, das Vertrauen, das er ihnen entgegen brachte, sie vollkommen entwaffneten.

* * *

Nicht sofort nach Empfang der ep. 20, aber sogleich nach Empfang der nachfolgenden Briefe ep. 27 und ep. 28 (als die Unschuld Cyprians, seine hohe Einsicht und sein evangelischer Eifer ausser Zweifel standen), beeilten sich

sowohl der römische Klerus als auch die römischen Bekenner, voll Begeisterung und Liebe zu antworten [1].

Der 30. Brief, geschrieben vom Klerus [2], bedeutete für Cyprian eine glänzende Rechtfertigung vor allen, die ihn verdächtigt hatten. Cyprian wird gepriesen als einer, dem die Martyrer wegen seiner Ermunterungsworte (in ep. 11 und ep. 10) zum Danke verpflichtet seien [3]. Auch die Behandlung der «lapsi» durch Cyprian und seine diesbezüglichen Vorschläge finden volle Billigung und Anerkennung (ep. 30, 1). In gleichem Sinne sprechen sich die röm. Martyrer in ep. 31 aus. Diese gross angelegten Seelen geben der unaussprechlichen Freude und dem Troste, die ihnen inmitten des allgemeinen Ruins (ep. 31, 1) Cyprians Pflichttreue und Edelmut gewährt, lebhaften Ausdruck [4]. Die beiden Briefe bedeuten zugleich eine ernste Warnung und Mahnung an die innerkirchlichen Friedensstörer [5].

Die Briefe 30 und 31 sind Ende August enstanden und Anfang September bei Cyprian angekommen; sie enthalten nämlich, wie gezeigt worden, die Antwort auf ep. 20 und ep. 27 und ep. 28, letztere aber sind gegen Mitte August geschrieben worden (o. S. 42). Die Bekenner in Rom schmachten noch im Kerker (ep. 30, 4; vgl. ep. 31, 1 tamdiu clausos).

---

[1] Ep. 31 ist sicher nach Empfang des 28. Briefes seitens der Bekenner geschrieben (ep. 31, 1 acceptis litteris tuis erecti sumus) und gemäss ep. 30, 4 (litteras habeas conspirantes cum litteris nostris) zugleich mit ep. 30 dem Bischof Cyprian zugestellt worden. Da nun ep. 28 zusammen mit ep. 27 nach Rom entsandt worden ist (s. Anm. 2 bei ep. 33, 29, 35 S. 43), so ist ep. 30 ein Antwortschreiben auf ep. 20 und ep. 27.

[2] Verfasser des Briefes ist Novatian (s. ep. 55, 5). — Harnack behauptet (mit Recht), alle Briefe des römischen Klerus — mit Ausnahme von ep. 8 — stammten von Novatian. Es ist wahrscheinlich, dass auch ep. 31 aus der Feder Novatians geflossen ist, welcher die Empfindungen der Martyrer schwungvoll zum Ausdruck bringt, vgl. namentlich c. 8). Haussleiter (S. 359) nennt mit M. Schanz ep. 30 „ein hohles, aufgedunsenes, widerwärtiges Product“, geschrieben von einem der „ohne feinere Bildung“ war, also nicht von Novatian.

[3] Die Römer sprechen aus dem Hochgefühl ihrer thatsächlichen Tüchtigkeit und rühmen sich derselben (ep. 30, namentl. c. 2). Doch auch ein hl. Paulus bringt in begeisterten Worten das Bewusstsein der eigenen Tüchtigkeit zum Ausdruck. Übrigens bezieht sich das Lob in ep. 30 auf die ecclesia Romana (c. 3). Überdies kannte man in der ersten Zeit des Christentums nicht die künstlichen Demutsäusserungen als euphemistischen Ausdruck der Überzeugung von eigenem innerem Werte. Man freute und rühmte sich seiner Thaten in der Voraussetzung, dass die in Christo mit dem Sprecher verbrüderten Bekenner des Erlösers in den Werken der Gläubigen Gott preisen würden. Ausserdem ist zu bedenken, dass der Verfasser ein bis zum Übermass exaltierter Mann (Novatian) ist und dass die Römer die Gemeinde, insbesondere den Klerus in Karthago zur Nachahmung anfeuern und bewegen wollen.

[4]) Harnack, (S. 20) meint: „Die Confessorenschreiben, die da zeigen, dass sich bereits ein confessorischer Curialstil ausgebildet hat, sind sehr unerfreulich zu lesen und werfen ein trübes Licht auf diese Herren"; S. 33 nennt er ep. 31 ein „plumpes, von Schmeicheleien strotzendes" Schreiben.

[5]) Die Briefe 30 u. 31 sind an Cyprian adressiert, doch sicherlich in weiterer Linie für andere bestimmt. Durch die sachlichen Erwägungen und ihre feierliche und schwungvolle Einkleidung wollen die Römer namentlich andere, die diese Briefe lesen werden, zum Eifer und zur Ordnungsliebe anfeuern.

Epistola 32 (C. presbyteris et diaconibus fratribus s.).

Eine so herrliche Anerkennung des Verhaltens und der Grundsätze Cyprians, wie sie durch ep. 30 und ep. 31 diesem geworden, war sicherlich geeignet, die Widersacher in Karthago in die Schranken zu weisen und die rechte Disciplin zu fördern. Darum befiehlt Cyprian im 32. Briefe, dem er ep. 27 (wohl auch ep. 28) und ep. 30 sowie ep. 31 in Abschrift beifügt, Abschriften von den Briefen anzufertigen und an jedermann zu verteilen (ut in ecclesiarum statu quoque modo interim conponendo servetur ab omnibus una fida consensio).

Der 32. Brief ist vor Mitte September 250 entstanden.

Epistola 36 (Cypriano Papati presbyteri et diacones Romae consistentes s.).

Bald darauf kommt ein weiterer Brief der Römer als Antwortschreiben auf ep. 35 bei Cyprian an, zugestellt durch Fortunatus, der (Mitte August) mit ep. 35 nach Rom abgegangen ist (s. o. S. 43). Die Römer geisseln gebührend [1]) die Anmassung der «lapsi», indem sie zugleich die Meinung äussern, die Unordnung hätte nicht so grosse Dimensionen angenommen, wenn „einige" dieselbe nicht grundsätzlich geschürt hätten [2]).

Der 36. Brief ist Anfang September entstanden und Mitte September Cyprian zugestellt worden.

---

[1]) Die Argumente sind gut und tief gedacht — und decken sich wesentlich mit denen Cyprians, sind aber zum Teil, namentlich der Form nach, originell. Dies zeigt wiederum, wie sachlich Rom handelt.

[2]) Ep. 36, 3: neque enim credimus sine instinctu quorundam ausuros fuisse omnes tam petulanter sibi iam pacem vindicare. Cyprian hat bereits in ep. 20, 3 (sive sua sponte sive alio incitatore), und nicht erst in ep. 43, 2 (Nunc apparet quibus radicibus et quibus viribus staret factio Felicissimi), an Aufwiegler (die Presbyter) gedacht. Darum ist unbegründet, was Ritschl (S. 52) sagt und bedenklich ausnutzt: „Viel eher, als Cyprian, haben die Römer den Zusammenhang der Presbyter mit den Gefallenen geahnt".

Ebensowenig kann das, was Ritschl auf S. 34 f. u. S. 48 f. anführt, beweisen, die karthag. Confessores hätten nach Empfang der in ep. 27, 4 erwähnten römischen Briefe sich bei den Römern entschuldigt. [U. a. weisen die Worte «ut ipsi dicunt» (ep. 36, 2) hin auf das ursprüngliche Verfahren einiger Bekenner, wonach diese die «lapsi» an den Bischof gewiesen haben; s. ep. 15, 1; vgl. auch ep. 22, 2 apud episcopum].

Epistola 37 (C. Moysi et Maximo presbyteris et ceteris confessoribus fratribus s.).

Die wiederholten Nachrichten, welche Cyprian von der immer stärker werdenden Verwirrung in Karthago und dem schamlosen Gebahren der Gefallenen und Bekenner nach Rom gesandt, veranlassen Celerinus (s. o. S. 16 f.), den Freund des Lucianus (s. o. S. 17), nach Karthago zu kommen, (wohl) um hier für die Herstellung der Ordnung zu wirken [1]. Cyprian, der durch Celerinus einerseits über den Glaubensmut der röm. Bekenner, andrerseits über deren Empfindungen gegen ihn selbst Näheres erfahren, dankt denselben für ihre Liebe und preist sie wegen ihrer Standhaftigkeit [2]. Bereits ein volles Jahr schmachten die römischen Bekenner im Gefängnis (c. 2; vgl. ep. 31, 1 nos tamdiu clausos).

Der 37. Brief ist Anfang Januar 251 geschrieben. Nach ep. 37, 2 befanden sich die röm. Martyrer im Kerker bereits zur Zeit, als «illuminabat mundum sol oriens et luna decurrens» (d. h. bald (?) nach dem 21. December); jetzt ist bereits «dignitas caelestis honoris annui claritate» in ihnen gezeichnet, und darf von ihrer «dignitas» gesagt werden, dass «iam revertentis anni volubilem circulum victricis gloriae diuturnitate transgressa est». Ferner wird gesprochen von dem Wechsel der Amtspersonen (Eant nunc magistratus et consules sive proconsules annuae dignitatis insignibus et duodecim fascibus glorientur c. 2). Die Consuln traten ihr Amt anfangs am 13. Sept., später — seit 153 v. Chr. regelmässig am 1. Januar an. Die Proconsuln verliessen um dieselbe Zeit im feierlichen Zuge das Capitol und die Stadt Rom, um nach ihren Provinzen abzugehen. (Vgl. Pieres, Universal-Lexicon. Altenburg 1868 „Consul“ und „Proconsul“; s. o. S. 10 Anm. 2).

[1] Celerinus war schon zur Zeit des 21. Briefes frei (er hatte am Anfang der Verfolgung gelitten: s. u. ep. 39, 2) und mag auf Anweisung der Römer, insbesondere der römischen Martyrer (einige Zeit nach Ankunft der ep. 35 in Rom) nach Karthago gegangen sein, um hier für Wiederherstellung der Ordnung zu wirken (vgl. ep. 37, 1: Das kurze «Celerinus adveniens» zeigt, dass die Römer den Zweck der Ankunft kannten).

[2] Die Sprache des Briefes zeigt, dass die Beziehungen des Bischofs zu den Römern, speciell zu den dortigen Bekennern, überaus herzliche sind.

Im übrigen entspricht die herzliche Sprache dem Verdienste, welches die römischen Martyrer sich erworben. Sie zeigen der Welt und den «lapsi», dass es noch Christen giebt, denen Religion etwas gilt — und leiten eine Regeneration der Kirche ein. Man wird sie vielleicht gerade darum so lange im Kerker behalten haben, um sie und durch sie andere eventuell doch zum Falle zu bringen (vgl. ep. 37, 4 nutantem multorum fidem martyrii vestri veritate solidastis). Also nicht niedrige Schmeichelei, sondern edle und aufrichtige Gesinnung Cyprians spricht sich im 37. Brief aus.

Epistola 34 (C. presbyteris et diaconibus fratribus s.).

In die Zeit nach erfolgtem Wechsel der Amtspersonen, Ende Januar oder Februar — fällt der 34. Brief Cyprians an seinen Klerus. Es herrscht bereits halber Friede. Bischöfe erscheinen in Karthago und halten mit dem Klerus Zusammenkünfte (c. 1 u. 3), und Kleriker kehren allmählich wieder heim (c. 4). Der Klerus in Karthago selbst bietet ein merkwürdiges Schauspiel. Er verurteilt zwar den Presbyter Gaius Didensis (aus Dida?), jedenfalls einen fremden Geistlichen, sammt dessen Diakon, da derselbe den Gefallenen die volle Kirchengemeinschaft erteilt hat (c. 1), und Cyprian lobt ihn deswegen in ep. 34. Doch folgt aus einzelnen Äusserungen des Heiligen, dass die Verurteilung des Gaius Didensis nur mit innerem Widerstreben von einigen Presbytern vollzogen worden ist (vgl. c. 2). Darum befiehlt Cyprian, falls in Zukunft jemand, sei es aus dem karthagischen, sei es aus dem ausserkarthagischen Klerus, den «lapsi» die Kirchengemeinschaft gewähren sollte, diesen zu excommunicieren (c. 3 interea si quis immoderatus et praeceps sive de nostris sive de peregrinis ausus fuerit ante sententiam nostram communicare cum lapsis, a communicatione nostra arceatur). Weitere Entscheidungen, namentlich betreffs der in der Verfolgung geflohenen Kleriker, verschiebt der Bischof für die gemeinsame Beratung auf einem abzuhaltenden Concil (c. 4).

Epistola 38 (C. presbyteris et diaconibus item plebi universae s.); **ep. 39** C. presbyteris et diaconibus et plebi universae fratribus s.); **ep. 40** (C. presbyteris et diaconibus et plebi universae carissimis ac desiderantissimis fratribus s.) [1]).

Auch bei Cyprian selbst, in dessen Versteck, erscheinen Bischöfe [2]), zu dem Zwecke, um über die Reorganisation der Hauptgemeinde Africas, der Gemeinde in Karthago, zu beraten. Zunächst sucht man den karthagischen Klerus, der zum Teil unzuverlässig, zum Teil gefallen oder geflohen und nicht zurückgekehrt ist (ep. 34, 4), durch treue Kleriker zu ergänzen.

Aurelius wird als Lektor ordiniert [3]); Cyprian berichtet darüber in ep. 38. Ferner wird Celerinus dasselbe Amt verliehen — Cyprian zeigt dies seinem Klerus und dem ganzen Volke an in ep. 39 [4]); endlich wird der Presbyter Numidicus dem karthagischen Priestercollegium eingereiht — Cyprian berichtet darüber in ep. 40 [5]).

Die drei Briefe, ep. 38, 39, 40, dürften im Verlauf des Monats Februar 251 enstanden sein.

---

[1]) Diese drei Briefe sind nicht zugleich abgeschickt worden, trotzdem sollen sie ausnahmsweise in einem Abschnitt besprochen werden.

[2]) Cyprian kann sie selbst eingeladen haben.

[3]) Aurelius ist identisch mit demjenigen, an welchen die römischen Bekenner geschrieben haben (vgl. ep. 27, 4). Er mag ebenso wie Saturninus verbannt gewesen, dann zurückgekehrt und infolge der zunehmenden Unordnung in Karthago zum Bischof Cyprian gegangen sein. — Cyprian will mit ihm alsbald nach Karthago zurückkehren (ep. 38, 2).

[4]) Ep. 39 ist längere Zeit nach ep. 38 entstanden, dies zeigt c. 5. Hier wird schon erwähnt, Aurelius u. Celerinus seien als Priester ausersehen (provectis et corroboratis annis suis, doch sollen sie jetzt schon «portio presbyterorum» erhalten), während in ep. 38, 2 nur allgemein ein höherer Grad für Aurelius in Aussicht gestellt wird.

[5]) Ep. 40 dürfte noch später als ep. 39 geschrieben sein, da der Bischof schon begonnen hat, Vorbereitung zur Rückkehr zu treffen (ep. 41).

Epistola 41 (C. Caldonio et Herculano collegis item Rogatiano et Numidico compresbyteris s.); **ep. 42** (Caldonius cum Herculano collegis item Rogatiano cum Numidico presbyteris.); **ep. 43** (C. plebi universae s.) [1]).

Im 38. Briefe hatte Cyprian seine und des neu ordinierten Lektors Aurelius Ankunft in Karthago in Aussicht gestellt (c. 2) und hatte sich nachher noch mit andern Klerikern umgeben. Darauf that er einen neuen Schritt, um die karthagische Gemeinde zu festigen. Er schickte zwei Bischöfe und zwei Priester, Numidicus und Rogatian [2]), nach Karthago. Dieselben sollten die Christen prüfen, Bedürftige mit Geld, das sie von Cyprian erhalten hatten [3]), unterstützen und geeignete Personen als künftige Kleriker und Kirchendiener vorschlagen (ep. 41, 1). Cyprian begann damit die Leitung seiner Gemeinde gewissermassen durch «legati a latere» auszuüben und die bisherigen Befugnisse des Klerus zu beschränken. Daraufhin erschraken diejenigen, denen es vor Cyprian's Heimkehr und dem Wiedereintritt geordneter Verhältnisse graute. Ewas musste darum gethan werden. Die Presbyter freilich wagten sich noch nicht hervor, aber sie schickten Felicissimus vor. Felicissimus war Diakon [4]) und hatte als solcher die Armenpflege zu verwalten. Er er-

klärte die Wirksamkeit der Abgesandten Cyprians als einen Eingriff in seine Diakonatsrechte und erhob sich mit einem bedeutenden Anhang gegen die bischöfliche Gesandtschaft. Er verbot allen, von letzteren Unterstützung anzunehmen; ja, er drohte denjenigen, die es mit Cyprian hielten, mit Auschliessung von der Kirchengemeinschaft und Vorenthaltung der Verzeihung selbst auf dem Todesbett (ep. 41, 1 comminatus sit etiam fratribus, quod secum in morte non communicarent, qui nobis obtemperare voluissent) [5]. Die Gesandten verliessen, wohl um die Aufregung nicht zu steigern, und den Heiden keinen Anlass zu neuen Feindseligkeiten zu bieten, schleunigst die Stadt (vgl. ep. 41, 2), nachdem sie Felicissimus und Augendus, von den Auswärtigen aber einen gewissen Repostus, ferner Irene und die Näherin Paula excommuniciert hatten [6], und berichteten darüber an Cyprian in einer «adnotatio», einer kurzen Anzeige [7]. — Cyprian, tiefbetrübt, dass es ihm nicht vergönnt ist, alle Christen friedlich zu sammeln (cf. ep. 41, 1), ratificiert endgiltig und absolut die Excommunication des Felicissimus; die anderen, namentlich Augendus, werden bedingungsweise, falls sie in Widersetzlichkeit verharren (ep. 41, 2), excommuniciert. Der Bischof spricht dies aus in dem 41. Briefe, welchen die früher genannte Gesandtschaft den „Brüdern" vorlesen [8] und an den Klerus nach Karthago schicken soll. Die Gesandten sollen zuvor (in dem Briefe) diejenigen als excommuniciert vermerken, welche sich Felicissimus (inzwischen endgiltig) angeschlossen haben (c. 2). Damit wahrt Cyprian seiner Gesandtschaft auch fernerhin die Rechte, ihn zu vertreten [9], und anerkennt — mit geringen Modificationen — die von ihr getroffenen Massnahmen [10].

In Erwiderung auf den 41. Brief teilt Caldonius im Namen aller übrigen und eines dritten Bischofs Victor — in ep. 42 — mit, sie hätten, wie er (Cyprian) es ja wisse (quod ex adnotatione scire debuisti [11]), Felicissimus, Augendus, Repostus, Irene und Paula, ausserdem Sophronius und Soliassus excommuniciert [12].

In ep. 41 hatte Cyprian seine Freude darüber ausgesprochen, dass die meisten, bezw. sehr viele (plurimi c. 2), sich Felicissimus nicht angeschlossen hatten. Bald sollte diese Freude gemindert werden durch ein neues Ereignis: Er erfährt, dass fünf [13] Priester auf Seiten des Felicissimus stehen und selbst die Urheber des Schismas gewesen sind [14]. Er beeilt sich darum, durch einen Brief an die Gemeinde — ep. 43 — dem Unheil zu steuern. Er weist hin auf die Feindschaft

4*

der betreffenden Priester, mit der diese ihn „von Anfang seines Episcopats“ an verfolgt, wendet sich an Verstand und Herz des Volkes, verwebt Aussprüche der hl. Schrift mit gewählten rhetorischen Wendungen und tief psychologischen Bemerkungen und wendet alles auf, was Eindruck machen kann, um den Diakon und die ihn beschützenden Priester zu isolieren. Er bedauert ferner, wegen der genannten Umtriebe und aus Furcht vor neuen Unruhen nicht zu Ostern inmitten seiner Gemeinde erscheinen zu können [15]), stellt aber seine Heimkehr für die Zeit bald nach Ostern in Aussicht [16]). Alsdann werde er mit seinen Kollegen zum Zwecke einer Entscheidung aller brennenden Fragen ein Concil abhalten, auf welchem auch das Volk gehört werden solle.

Die Briefe 41 und 42 dürften in der ersten Hälfte, ep. 43 in der zweiten Hälfte des März 251 entstanden sein [17]).

---

[1]) Vgl. oben S. 50 Anm. 1.

[2]) Rogatian war der Vertraute Cyprians (vgl. ep. 7). Derselbe wurde eingekerkert (ep. 6), verbannt (ep. 13) und ist jetzt zu Cyprian gegangen.

[3]) Cyprian besass Privateigentum. Ob seine Äcker wieder frei gegeben wurden, steht nicht fest; vielleicht hatte er noch eine Geldsumme verwahrt (s. ep. 66, 4; ep. 5, 1; vgl. Ritschl S. 56 f.)

[4]) Felicissimus war von Novatus, ohne Wissen Cyprians (ep. 52, 2 nec me sciente) zum Diakon erhoben worden. [Novatus wird ihn durch einen fremden Bischof haben weihen lassen. So auch Müller, a. a. O. S. 212. M. nimmt an, dass Felic. erst nach ep. 43 durch Novatus zum Diakon erhoben worden sei. Doch sind seine diesbezüglichen Argumente nicht beweisend. Die Cyprian feindliche Partei besass keine gleichgesinnten Diakonen (ep. 43, 1), darum stellte sie im geheimen („indem sie den späteren Aufstand vorbereitete“) einen Diakon auf (Ritschl S. 57 u. 173; Benson S. 115; Fechtrup S. 110 Anm. 4; vgl. ep. 34, 3 u. ep. 18, 1 apud diaconum quoque exomologesin facere delicti sui possint). — In dem Schisma des Felicissimus einen Kampf des Presbyterial- gegen das Episcopal-System finden zu wollen, ist ganz verfehlt (gegen Rettberg s. Fechtrup S. 81). Nichts spricht dafür: Wenn Cyprian einzelne Ordinationen, ohne den Klerus gefragt zu haben, vornahm (s. ep. 38. 39. 40), so war das gewiss eine Umgehung der sonst üblichen Ordnung, aber eine vernünftige, offene und berechtigte. Cyprian macht kein Hehl daraus, dass er die Lücken des treuen Klerus ausfüllen wolle. Übrigens müssten diejenigen, welche noch bei Cyprian den Kampf einer (alten) Presbyterial- gegen die (neue) Episcopal-Ordnung zu finden behaupten, eine principielle Widersetzlichkeit der Presbyter gegen Übergriffe der bischöflichen Machtbefugnisse zeigen. Cyprian selbst behandelt die Presbyter von Anfang an als solche, die gehorchen müssen. Benson (S. 115) kann gleichfalls in dem Schisma des Felicissimus „kein Symptom für antipresbyterianische und antiepiscopale Theorie“ entdecken.

[5]) Man wird ganz besonders dem Bischof die Unterstützung durch Geld als Bestechung ausgelegt und jeden, der von ihm Geld annahm, der Mitschuld der Sünde angeklagt haben. Ritschl (S. 57) sagt: „Die beabsichtigte Geldverteilung war einmal eine Beeinflussung der Laien (plebs ep. 41) im grossen Stil, und ausserdem wollte sich Cyprian durch sie Creaturen schaffen, augenscheinlich um den Einfluss der alten Kleriker einzudämmen“. Die Darstellung Ritschl enthält gewiss viel Wahres, aber ungerechtfertigt,

unbegründbar ist das Verdammungsurteil, welches dieser Kritiker über den moralischen Wert der That Cyprians zu fällen versucht (S. 57 ff.). Cyprian bedurfte der Geldunterstützung nicht, um der Gemeinde und des Klerus wieder rechtlich Herr zu werden (seine Obergewalt konnte ihm, so lange er kein Verbrechen begangen, nicht genommen werden); er benutzte das Geld, um leichter, schneller, zum Nutzen der Gemeinde und einzelner Christen, wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen (und dazu ist ja selbst das Kirchenvermögen da!). Weil er dabei sein Privatvermögen an Würdige verteilen liess, war sein Verfahren auch von rein moralischem Standpunkte aus absolut unanfechtbar. Falsch deutet R. die Worte «ep. 41, 2 stipendia ecclesiae episcopo dispensante»; «stipendia ecclesiae» sind hier nicht die „Geldspenden", sondern geistige „Gnadenspenden" der Kirche. Müsste man die Worte stipendia eius (ecclesiae) nicht „Gnaden-", sondern „Geldspenden" deuten, dann liesse Cyprian nicht sein Privat- sond. Kirchenvermögen verteilen (wie Müller, S. 35 will). — Statt «in morte» (ep. 41, 2) lesen einige «in monte». Letztere Lesart ist unwahrscheinlich (vgl. Ritschl S. 58, Fechtrup S. 112 Anm. 1). Benson (S. 112 f.) plaidiert für «in monte».

[6]) Die übrigen, welche es mit Felicissimus hielten, waren wohl lauter «lapsi».

[7]) Ritschl (S. 60) übersetzt «adnotatio» „Klageschrift".

[8]) Diese „Brüder" dürften ausserhalb, aber unweit der Stadt Karthago wohnende Christen sein, welche die Gesandten Cyprians aufgenommen haben. Vielleicht sind es Karthager, welche zusammen mit den Gesandten vor den Aufwieglern geflüchtet sind.

[9]) Ritschl (S. 56) meint, die Gesandten seien nur insofern «vicarii» Cyprians, als sie sein privates Geld in Karthago verteilen sollen; doch die Thatsachen, welche er zum Beweise anführt, Cyprian habe die betreffenden Personen nicht als wirkliche Gesandte betrachtet, sind teils nicht zutreffend, teils nicht beweisend. (Vgl. gegen Ritschl auch Müller, S. 35).

[10]) Ritschl (S. 59) nennt ep. 41 „ein eigentümliches Zeugnis für Cyprians Verlegenheit", weil dieser als Excommunicationsgrund nicht den Widerstand gegen den Bischof und dessen Gesandte, sondern andere Sünden: als Raub, Ehebruch angebe. — Doch ist dem Bischof Cyprian auch die Widersetzlichkeit gegen die kirchliche Gewalt ein Excommunicationsgrund und zwar der Hauptgrund. Befiehlt doch Cyprian alle, welche in Widersetzlichkeit verharren sollten, eo ipso zu excommunicieren. Er wollte aber ausserdem noch etwa dieses hinzufügen: Felicissimus hat am wenigsten Grund, sich über mein Verhalten (angeblichen Bestechungsversuch) zu empören, da seiner wegen schwerer Verbrechen die Verantwortung wartet; ja die über ihn ausgesprochene Excommunication ist jene Strafe, welche ihn schon jetzt geradezu treffen musste, da zu seinen früheren Verbrechen, wie durch glaubwürdige Zeugen festgestellt worden ist, noch der Ehebruch hinzugekommen ist (s. c. 2).

[11]) Der Ausdruck «Quod scire debuisti» enthält nicht notwendig Entrüstung oder Unwillen (vgl. ep. 53; 58, 1 u. ep. 22, 2 scire debuisti, quid circa nos actum sit).

[12]) Fechtrup (S. 114 Anm. 2) betrachtet ep. 42 als ein Rundschreiben an Cyprian und andere Bischöfe Africas; Ritschl (S. 62) nennt den 42. Brief richtiger „eine Nachricht an Cyprian". — Dagegen sind Ritschl's Ausführungen über «adnotatio» (S. 60 f.) unbegründet. Er meint die «adnotatio» („Klageschrift") sei von den Gesandten Cyprians auch an Cyprian, aber primär an den Klerus in Karthago gesandt worden. Der Klerus sollte (angeblich) das Urteil über die Felicissimianer fällen. R. meint ferner, die (in ep. 42) berührte «adnotatio» sei nach ep. 41 erlassen worden. Doch ist diese Deutung, welche wiederum darauf ausgeht, die Gewalt des Bischofs gegen-

über dem Klerus herabzusetzen, unbegründet. Vielmehr stellten die Abgesandten Cyprians, da sie ursprünglich keine Vollmacht zu excommunicieren von Cyprian erhalten hatten, Felicissimus und die Übrigen auf die Angeklagtenliste (adnotatio) und schickten letztere dem Bischof Cyprian zu. Dieser ratificierte teilweise den Vorschlag seiner Gesandtschaft und erteilte überdies derselben die Vollmacht, in Zukunft rechtskräftig selbst die Excommunication über andere zu verhängen. Darum ist ep. 42 selbst eine „Mitteilung", keine «adnotatio« („Anklageschrift"). — Die Excommunication selbst erfolgte unter Hinzuziehung eines dritten Bischofs (Victor, s. Adresse bei ep. 42 und ep. 41), um so dem Urteil gegen diejenigen, welche Cyprian verdächtigten, auch in den Augen der Gemeinde, eine grössere — selbstständige Kraft zu verleihen (vgl. ep. 30, 8 cum quibusdam episcopis). — Müller (S. 42 f.) sagt: „Adnotatio bedeutet nie Klageschrift, sonder vor allem den Bescheid, den z. B. der Kaiser auf einem ihm vorgelegten Bericht ein schreibt („Randbescheid") u. s. w.; dann überhaupt eine Bemerkung, die man auf ein Schriftstück einschreibt. Adnotiert wird also z. B. jemand, der in die Liste derer gesetzt wird, die vorgeladen oder deportiert werden sollen". Diese Definition Müllers über «adnotatio» bestätigt vielmehr die Möglichkeit einer Übersetzung auch mit „Klageschrift"; darum sind Müllers Ausführungen über «adnotatio» nur insofern beachtenswert, als derselbe von der „ganz verwickelten Geschichte", welche Ritschl „zumeist an den dünnen Faden des Wortes adnotatio" spinnt, nichts wissen will.

[13]) Ep. 43, 3. Der 5. Presbyter ist wohl Gaius Didensis (ep. 34, 1); die vier andern sind in ep. 14, 4 genannt. Müller (S. 214 f.) zählt Gajus nicht zu den 5 schismatischen Presbytem des 43. Briefes, doch ohne überzeugende Gründe.

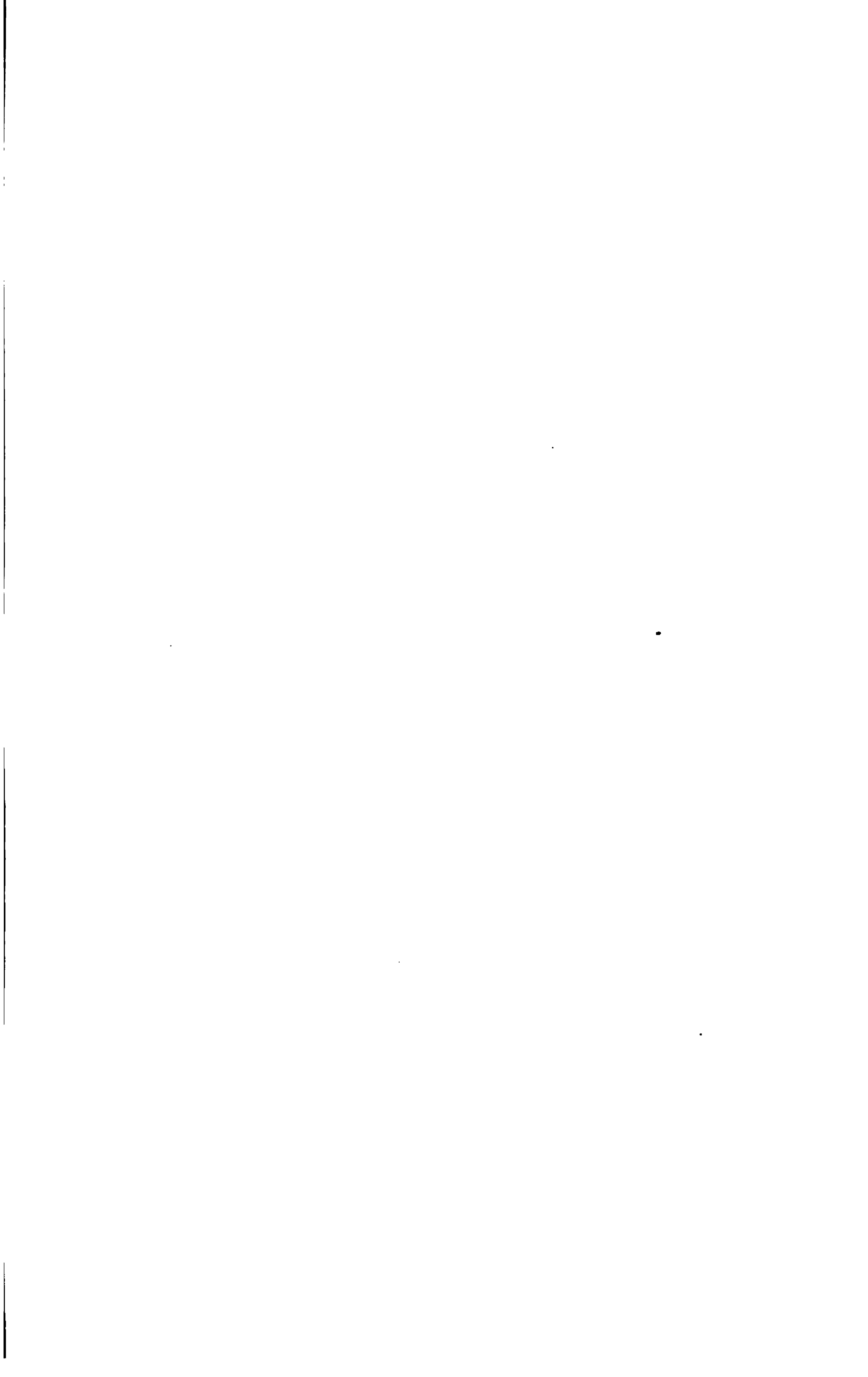
[14]) Die Priester werden nach Bekanntwerden der ep. 41 und nach Gutheissung der Excommunication des Felicissimus durch Cyprian nunmehr Felicissimus in Schutz genommen haben: Sie haben früher andere, zuerst die Confessores, dann Gajus Didensis (ep. 34), endlich Felicissimus vorgeschoben, jetzt mussten sie vortreten.

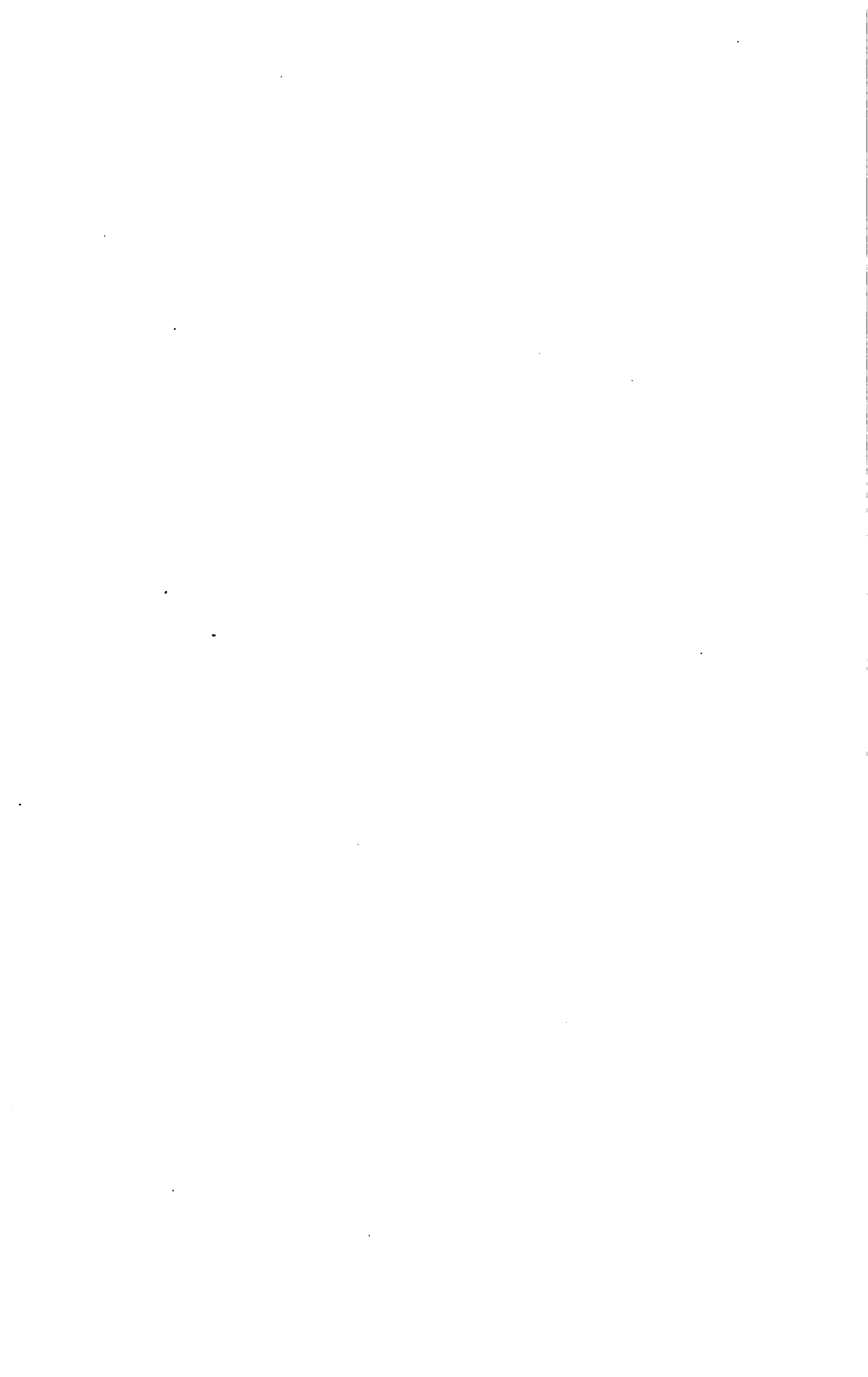
[15]) Cyprian mochte befürchten, die Presbyter könnten gegen ihn bei der Staatsbehörde agitieren. Diese Befürchtung lag nahe; denn, dass diese Geistlichen sich mit der weltlichen Behörde gut standen, zeigt der Gang der Verfolgung und die Worte in ep. 14, 2: quorum minime illic invidiosa et non adeo periculosa praesentia est.

[16]) Ep. 43, 7: ut repraesenter vobis post Paschae diem cum collegis meis.

[17]) Cyprian bezeichnet in ep. 43, 4 seine freiwillige Verbannung als zweijährig (exilium iam bienni). Es sind jedoch nicht zwei volle Jahre.

Die Fortsetzung der Arbeit befindet sich im Drucke. Die ganze Dissertation dürfte an dreihundert Seiten stark werden.





THESES CONTROVERSAE,

QUAS UNA CUM COMMENTATIONE THEOLOGICA,
QUAE INSCRIPTA EST

DIE CHRONOLOGIE DER CORRESPONDENZ CYPRIANS UND DER PSEUDOCYPRIANISCHEN SCHRIFTEN AD NOVATIANUM UND LIBER DE REBAPTISMATE

CONSENSU ET AUCTORITATE AMPLISSIMI THEOLOGORUM ORDINIS
IN
ALMA LITTERARUM ACADEMIA REGIA
MONASTERIENSI
AD
SUMMOS IN S. THEOLOGIA HONORES RITE CAPESSENDOS
A. D. VI. IDUS JUNIAS ANNI MDCCCCII
IN PUBLICO DEFENDET

LEO NELKE,
PRESB. DIOEC. CULMENSIS.

ADVERSARIORUM PARTES SUSCIPIENT:
J. ZAREMBA, PRESBYTER DIOECESIS CULMENSIS,
F. ROŻYŃSKI, PRESB. DIOEC. CULM.,
J. ZIEGENHAGEN, PRESB. DIOEC. CULM.

Theses controversae.

1. Epistola LXVII., quam s. Cyprianus cum aliis XXXVI episcopis misit in Hispaniam, non initio controversiae de baptizandis haereticis inter Stephanum et Africanos exortae, sed post eiusdem Romani Pontificis edictum et cognitas episcoporum Africae sententias conscripta est.
2. Stephanus Papa in forma baptismi distinctam Dei unius et trini expressionem haud censuit esse essentialem.
3. S. Stanislaus episcopus Cracoviensis nequaquam tanquam reus perduellionis, sed quia s. Gregorii VII. in gubernanda Ecclesia consiliis favebat, per scelus occisus est ideoque vere martyr occubuit.
4. Christi fideles etiam sub Domitiano imperatore a Judaeis distinguebantur.
5. Peccatis levibus gratia sanctificans non minuitur.
6. Acatholicorum doctrina, Ecclesiam essentialiter non esse nisi societatem invisibilem, ipsi Ecclesiae notioni omnino contradicit.
7. Maritus vota uxoris directe irritare nequit.
8. Impedimentum affinitatis legalis etiam in primo gradu lineae rectae est iuris ecclesiastici.
9. Peregrini absolvuntur vi iurisdictionis collatae ab episcopo dioecesis, in qua peccata confitentur.
10. Pentateuchi quaedam partes Moyse mortuo ab aliis auctoribus divinitus inspiratis concinnatae sunt.

Vita.

Natus sum ego Leo Nelke in Kulice, vico dioecesis Culmensis, a. d. III. Idus Apriles anni MDCCCLXXIII. Patrem Ignatium, matrem Mariannam e gente Fankidejska adhuc vivos veneror.

Examine maturitatis in gymnasio Culmensi peracto duos per annos in seminario Pelplinensi philosophicis et theologicis, deinde tribus annis in Universitatibus Monasteriensi (quinque per semestria) et Monachiensi (per unum semestre) apologeticis praesertim studiis operam navavi eaque Monasterii examine rigoroso pro obtinendo doctoratu absolvi.

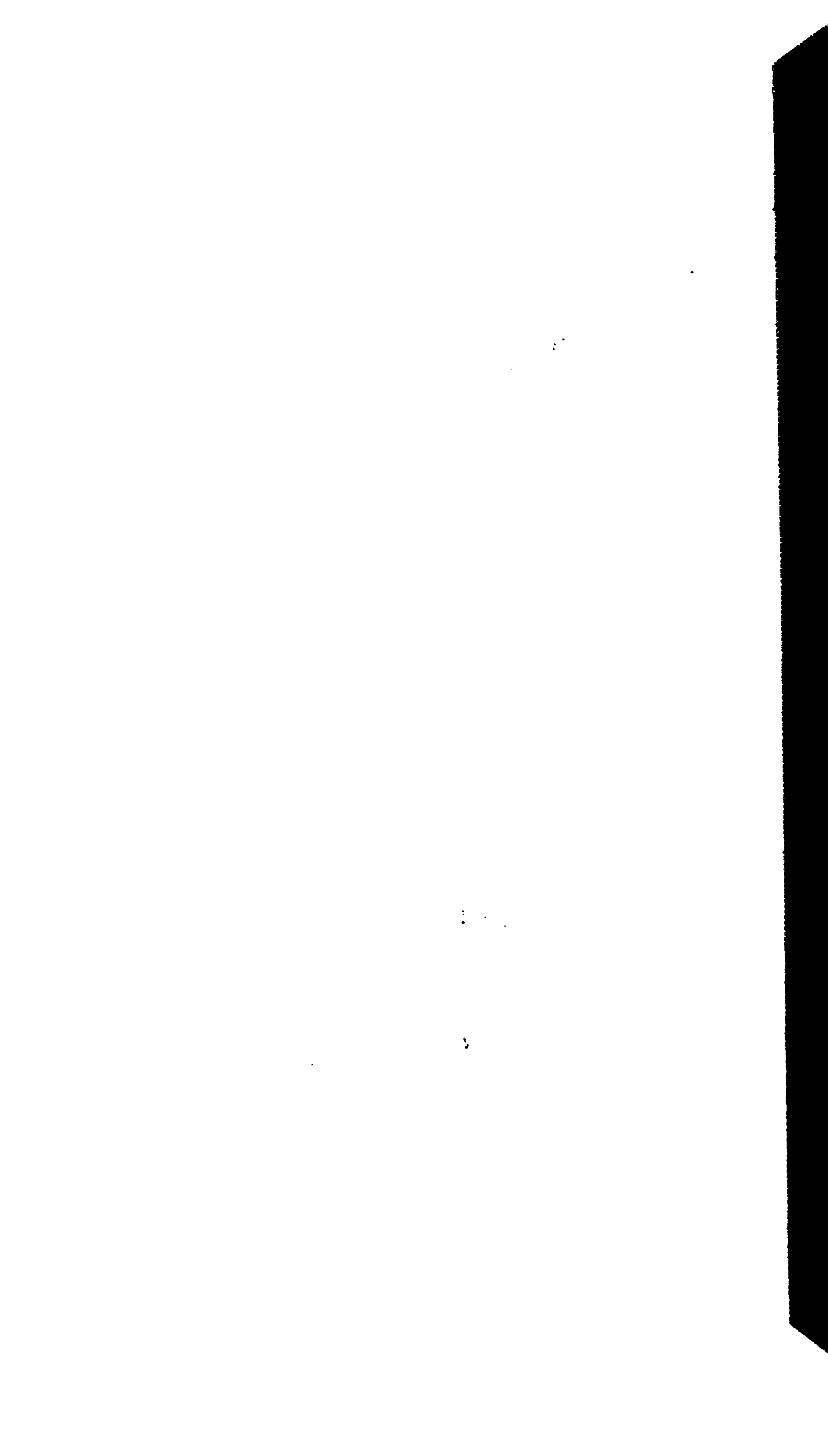
Paulo post inter alumnos seminarii clericalis Pelplinensis adscitus expleto practicae quoque et asceticae theologiae cursu Kalendis Aprilibus anni MDCCCXCIX ab Illmo et Rev^{mo} D^{no} Dr. Likowski, Suffr. Posn. ad sacrum presbyterorum ordinem promotus et in album sacerdotum dioecesis Culmensis adscriptus sum. Exinde sacri animarum ministerii officia subii, excepto uno semestri, quo Berolini indagandis historiae ecclesiasticae fontibus vacavi. Ad praesens vero Gedani ad s. Brigittam vicarii munere fungor.

Docuerunt me in seminario Pelplinensi: AR. DD. Rosentreter, nunc episc. Culm., Borschki, Malecki, Michalski, Schulte, Schwanitz, Włoszczyński, Zucht; in universitate Monachiensi Bardenhewer, Knöpfler, de Schmid, Wirthmüller; in academia Monasteriensi Bludau, Dörhold, Fell, Funke, Hartmann, Hitze, Mausbach, Pieper, Pohle, Sdralek.

Quibus omnibus viris doctissimis gratias ago quam maximas, praecipue vero AR. D. Prof. Dr. Mausbach.








Gaylord
PAMPHLET BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

